

# **Deutsches Archiv**

**für**

## **Erforschung des Mittelalters**

**Namens der**

**Monumenta Germaniae Historica**

**herausgegeben von**

**HORST FUHRMANN**

**HANS MARTIN SCHALLER**

**47. Jahrgang**

**1991**

**BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN**

# Richard von Maggenberg und die Freiburger Waldenser (1399–1439)

## Ein Werkstattbericht\*

Von

Kathrin Utz Tremp

Inhalt: Einleitung S. 509. – I. Die Quellen: 1. Die Akten des Freiburger Waldenserprozesses von 1430 S. 510. – 2. Die Urkunde von 1399 S. 523. – 3. Die Auszüge aus den Seckelmeisterrechnungen der Stadt Freiburg (1429–1439) S. 528. – II. Richard von Maggenberg: 1. Im Freiburger Waldenserprozeß von 1430 S. 537. – 2. Im Freiburger Waldenserprozeß von 1399 S. 544. – 3. In den Seckelmeisterrechnungen S. 547.

### Einleitung

Seit gut zwei Jahren bin ich mit der Herausgabe der Akten des Waldenserprozesses betraut, welcher in der ersten Hälfte des Jahres 1430 in Freiburg geführt worden ist. So bietet sich nun eine Standortbestimmung an, zumal ich inzwischen mein Editionsprojekt beträchtlich erweitert habe: Ich will nicht nur die Akten des Prozesses von 1430 herausgeben, sondern, in einem ersten Anhang, auch die einzige, aber umfangreiche Urkunde, welche von einem früheren

---

\*) Dieser Bericht entstand im Winter 1990/1991 parallel zu einem Seminar über „Hérésie et sorcellerie en Suisse Romande au bas Moyen Age“ an der Universität Lausanne. Für vielfältige Anregungen bin ich Prof. Agostino Paravicini Bagliani, seinem Assistenten Bernard Andenmatten und den Seminarteilnehmern zu Dank verpflichtet. Anregende Diskussionsbeiträge verdanke ich weiter den am 23. Februar 1991 in Lausanne versammelten Schweizerischen Mediaevisten und den am 22. April 1991 in einem gemeinsamen Seminar in Lyon vereinigten Mediaevisten der Universitäten Lausanne und Lyon II (Proff. Jacques Chiffolleau, Jacques Rossiaud und Michel Rubellin). – Abkürzungen: G. S. = Geistliche Sachen; HBLs = Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz; HS = Helvetia Sacra; KD = Kunstdenkmäler; LexMa = Lexikon des Mittelalters; RD = Recueil diplomatique du canton de Fribourg; SMR = Seckelmeisterrechnung; StA = Staatsarchiv.

Waldenserprozeß in Freiburg überliefert ist. In einen zweiten Anhang sollen die Rechnungen zu stehen kommen, welche ich in den Seckelmeisterrechnungen der Stadt Freiburg gefunden habe und welche sich auf den Prozeß von 1430 beziehen. Da die Freiburger Stadtrechnungen erst seit der zweiten Hälfte des Jahres 1402 überliefert sind<sup>1</sup>, gibt es zum früheren Freiburger Waldenserprozeß, der 1399 stattgefunden hat, keine Rechnungen, wohl aber zu demjenigen von 1430. Dabei kommt das Verdienst, sie entdeckt zu haben, nicht mir zu, sondern Gottlieb Friedrich Ochsenbein, der auch die Akten des Prozesses von 1430 entdeckt und 1881 erstmals in deutscher Nacherzählung veröffentlicht hat<sup>2</sup>.

Sowohl in diesen Akten als auch in der Urkunde von 1399 und in den Seckelmeisterrechnungen von 1429–1439 nimmt ein Mann einen prominenten Platz ein, dessen Geschichte, vor allem auch die seiner Ehe, mit diesem „Werkstattbericht“ verbunden werden soll: Richard von Maggenberg. Besonders durch die Zeugenaussage seiner Frau Bertha erhalten wir hier Einblick in ein Eheverhältnis des beginnenden 15. Jahrhunderts.

## I. Die Quellen

### 1. Die Akten des Freiburger Waldenserprozesses von 1430

Die Akten des Waldenserprozesses von 1430 umfassen zwei ungleiche Hefte von rund 60 und rund 10 Folien. Ihr Inhalt läßt sich in rund 130 urkundliche Einheiten aufteilen und durchnummerieren. Davon lassen sich 48 als Zeugenaussagen, 35 als Verhöre, 8 als Anklageartikel, 12 als Artikelverhöre, 4 als Vorladungen zur Urteilseröffnung, 7 als Urteilsprüche, 6 als Abschwörungen und 4 als Selbstanzeigen charakterisieren. Die Hauptschwierigkeit besteht darin, daß die einzelnen Stücke nicht in chronologischer Reihenfolge angeordnet sind. Aber auch sonst läßt sich zunächst kein Ordnungsprinzip ausmachen. Immerhin sind 87 Urkunden datiert und lassen sich 20 weitere mit einiger Sicherheit datieren, wenn auch nur aufgrund von Verweisen wie *die et anno quibus*

---

1) Nicolas Morard – Hubert Foerster, Das Staatsarchiv Freiburg. Führer durch die Bestände (1986) S. 21.

2) Aus dem Schweizerischen Volksleben des XV. Jahrhunderts. Der Inquisitionsprozeß wider die Waldenser zu Freiburg i. U. im Jahre 1430, nach den Akten dargestellt von Gottl. Friedr. Ochsenbein (1881).

*supra*, bei denen in einer Sammlung, welche nicht chronologischen Gesichtspunkten folgt, immer Mißtrauen angebracht ist. Auf diese Weise läßt sich eine chronologische Ordnung herstellen, freilich nur in dem eingeschränkten Sinn, daß man die Stücke, welche vom gleichen Tag stammen, zusammenstellt, ohne eine Abfolge innerhalb des Tages festlegen zu können. Bei der folgenden chronologischen Übersicht halten wir uns nach Möglichkeit an die datierten Stücke.

Die Unstimmigkeit zwischen der Abfolge in den Prozeßakten und der chronologischen Ordnung zeigt sich plastisch und drastisch darin, daß als eines der zeitlich ersten Stücke die Nummer 67 anzusprechen ist! Dabei handelt es sich um ein erstes Verhör der Augustinerbegine Anguilla Brechiller, welches am 23. März 1430 stattfand und welchem in mehrerer Hinsicht Schlüsselfunktion zukommt<sup>3</sup>. Obwohl Anguilla Brechiller die Sekte der Waldenser nur vom Hörensagen kennen will, ist sie imstande, eine Art Katechismus der Waldenser zu liefern (über dessen Richtigkeit allerdings noch zu diskutieren wäre). Wenn man ihr glauben will, forderten die Waldener, daß die Priester nur das Nötigste an Speise und Kleidung besitzen, kurz, daß sie arm sein sollten, andernfalls sie alle verdammt würden. Wenn ein Mitglied der Sekte starb, mußte es den anderen Mitgliedern von seinen Gütern hinterlassen. Weiter sagte Anguilla Brechiller aus, daß die Waldenser glaubten, daß bei der Elevation „die Gottheit unten bleibe und der Körper aufsteige“ (*divinitas remanet inferius et corpus ascendit superius*) und daß die Gläubigen gleich nach der Wandlung fortgehen und das Ende der Messe nicht abwarten sollten. Weiter: daß Weihwasser und geweihte Kerzen nichts nützten, ebensowenig wie geweihte Palmzweige. Weiter: daß es kein Fegfeuer gebe, sondern nur Himmel und Hölle. Weiter: daß es nicht nötig sei, das Ave Maria zu sprechen, und daß die Heiligen nicht helfen könnten. Weiter: daß nach dem Tod gestiftete Messen und Almosen den Seelen von keinerlei Nutzen sein könnten. Ebensowenig glaubten die Waldenser an die päpstlichen Ablässe. An Feiertagen begingen sie nur die Apostel-, nicht aber die übrigen Heiligenfeste. In der Nachfolge der Apostel, welche die Jungfrau Maria (!) bei ihrem Tod ausgesandt habe, stünden ihre eigenen Beichtväter.

Nachdem Anguilla Brechiller zuerst vorgegeben hatte, nicht zu wissen (nicht gehört zu haben!), wo die Waldenser sich versammelten, gab

---

3) StA Freiburg, G. S. 26, Nr. 67 (23. 3. 1429/1430). Nummern der Erstedition, die wir vorbereiten und die in MGH Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters erscheinen soll.

sie dann zu, zweimal dabeigewesen zu sein: das erste Mal vor mehr als sechs Jahren im Haus des Mermetus Hugo im Neustadtquartier in Freiburg, und das zweite Mal ein knappes Jahr danach im Haus der Elsa Trogera am Stalden. Eingeführt wurde sie beide Male von einer Frau mit einer wahrscheinlich auffälligen Nase: *Greda cum naso*, welche den Dienst einer Botin der Sektenapostel (*nuncia apostolorum*) versah und welche inzwischen gestorben war. Eine weitere, noch lebende Apostelbotin war Greda Nükommen von Brünisried. Bei der ersten Zusammenkunft, im Haus des Mermet Hugo, waren auch der Bruder der Anguilla Brechiller, Willinus von Cristansberg, und seine Frau, Anguilla von Fülistorf, zugegen; bei der zweiten Zusammenkunft, im Haus der Trogera, die Trogera selbst, ihre Tochter Betzscha, deren Mann Konrad Wasen und Richard von Maggenberg. Die Anwesenden mußten auf ein Buch der Apostel schwören, die Sekte nicht zu verraten und bis zum Tod nicht zu verlassen. Die Apostel waren wie Kaufleute in Grau oder Dunkelblau gekleidet (*induti griseo vel persico honeste sicut mercatores*).

Mit dem Verhör der Anguilla Brechiller war dem Gericht ein Schuß ins Schwarze gelungen, der indessen weniger zufällig war, als es zunächst den Anschein hatte. Am nächsten Tag, am 24. März 1430, ließen sich die Richter nämlich eine Aussage bestätigen<sup>4</sup>, welche die dicke Surrera, eine Freundin der Brechiller, im Verlauf eines früheren Prozesses am 10. August 1429 gemacht hatte. Diese Aussage war im Besitz des Gerichts und belastete Anguilla Brechiller aufs schwerste<sup>5</sup>. Die Aussage der dicken Surrera vom 10. August 1429 ist als einziges Stück von diesem vorangegangenen Verfahren überliefert, nämlich innerhalb der Prozeßakten von 1430, wo es der Bestätigung dieser Aussage vom 24. März 1430 vorangestellt ist (Nr. 16 und 17). Es unterscheidet sich sowohl im Format als auch in der Sprache von den Akten von 1430: während diese durchgehend lateinisch sind, ist das Notariatsinstrument vom 10. August 1429 französisch geschrieben.

Als nächste wurden am 25. März 1430 – folgerichtig nach der Aussage der Begine Anguilla Brechiller – ihr Bruder, Willinus von Cristansberg, und seine Frau, Anguilla von Fülistorf, verhört<sup>6</sup>. Sie wichen in ihren Auskünften über die Zusammentreffen der Waldenser im Haus des Mermet Hugo nicht wesentlich von Anguilla Brechiller ab. Dabei

---

4) StA Freiburg, G. S. 26, Nr. 17 (24. 3. 1429/1430).

5) Ebenda, Nr. 16.

6) Ebenda, Nr. 9 und 12.

scheint Anguilla von Fülistorf jedoch nicht besonders kollaborativ gewesen zu sein, denn noch am gleichen Tag beschloß das Gericht, sie zu foltern. Dieser Beschluß wurde in einem Nachtrag auch auf Elsa Trogera, Betzscha Wasen und Greda Nükommen ausgedehnt<sup>7</sup>, also nur auf Frauen. Elsa Trogera, die Inhaberin des zweiten Hauses, in welchem sich die Waldenser zu versammeln pflegten, wurde am 27. März 1430 verhört und wahrscheinlich auch gefoltert<sup>8</sup>. Sie gab zwar zu, daß in ihrem Haus einmal (nur ein Mal!) eine Zusammenkunft stattgefunden hatte, nannte als Teilnehmer aber nur Anguilla von Fülistorf und Anguilla Brechiller, Frau und Schwester von Willinus von Cristansberg, versuchte also, ihre Tochter Betzscha und deren Mann Konrad Wasen herauszuhalten.

Nichtsdestoweniger wurde am gleichen Tag auch Konrad Wasen verhört<sup>9</sup>. Er hatte von allen Freiburger Waldensern am meisten Weitblick; er wußte, daß die Apostel der Sekte aus Deutschland und Böhmen (*de patria Alamagnie et Boemie*) kamen, daß es aber auch in den romanischen Ländern (*in partibus Romanie*) Waldenser gab. Er selber stammte aus Straßburg, von wo sein Vater aus dem gleichen Grund, d. h. wegen Zugehörigkeit zur Sekte der Waldenser, verbannt worden war, als Konrad neun Jahre zählte. Dies könnte ein Hinweis auf die Straßburger Waldenserverfolgung sein, welche um 1400 stattgefunden hatte<sup>10</sup>. Konrad Wasen war also sozusagen vom Regen in die Traufe gekommen. Seine Frau Betzscha wurde am 29. März 1430 gleichzeitig zum ersten Mal verhört und dem Artikelverhör unterzogen<sup>11</sup>.

Mit den Artikelverhören war das Verfahren am 28. März 1430 in eine neue Phase getreten. Das Gericht hatte die Glaubenssätze der Waldenser, wie sie ihm von Anguilla Brechiller und von anderen Verdächtigen angegeben worden waren, in 22 Anklagepunkte umgesetzt, etwa in der Form: „Weiter glauben die genannte Anguilla und ihre Komplizen nicht an die Jungfrau Maria noch an die anderen Heiligen Gottes ...“<sup>12</sup>. Daß man bei der Umsetzung nicht zimperlich vorgegangen war, zeigt etwa die Tatsache, daß man aus den krausen Angaben der Brechiller

7) Ebenda, Nr. 11 (25. 3. 1430).

8) Ebenda, Nr. 14 (27. 3. 1430), siehe auch Nr. 15 (28. 3. 1430).

9) Ebenda, Nr. 26 (27. 3. 1430), siehe auch Nr. 33 (29. 4. 1430).

10) Die Winkeler in Strassburg, sammt deren Verhöracten, um 1400, in: Timotheus Wilhelm Röhrich, Mittheilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses 1 (1855) S. 3–77.

11) StA Freiburg, G. S. 26, Nr. 27.

12) Ebenda, Nr. 71 (undat.; 28. 3. 1430 [?]).

über die Eucharistie kurzerhand den Schluß gezogen hatte, die Waldenser glaubten nicht an die Eucharistie, ein Schluß, der von der Mehrzahl der Angeklagten bestritten wurde<sup>13</sup>. Jede und jeder Angeklagte wurde im Verlauf seines Prozesses im Artikelverhör auf die Anklageartikel hin befragt; diese sind denn auch für fast alle Angeklagten in den Prozeßakten ausgeschrieben<sup>14</sup>.

Am 28. März 1430 kamen Anguilla Brechiller, Willinus von Cristansberg und Anguilla von Fülistorf zum Artikelverhör<sup>15</sup>, am 29. März Elsa Trogera, Konrad Wasen und Greda Nükommen<sup>16</sup> sowie möglicherweise Betzscha Wasen<sup>17</sup>. Dabei scheinen weder Greda Nükommen noch Betzscha Wasen vorher einem individuellen Verhör unterworfen worden zu sein, oder dann fehlen die Protokolle. Am 30. März 1430 kehrte man – vorläufig – auf die Ebene der Zeugenaussagen und individuellen Verhöre zurück und verhörte aufgrund neuer Zeugenaussagen vom gleichen Tag<sup>18</sup> Margareta Studerra, die Witwe des Perrodus Churlens<sup>19</sup>. Dabei handelt es sich um eine der ganz großen Gestalten der Freiburger Waldenserszene<sup>20</sup>. Margareta Studerra war in einer Waldensenfamilie aufgewachsen und 1399 zusammen mit ihren Brüdern Hanso, Johannes und Willinus bereits einmal wegen Zugehörigkeit zur Sekte der Waldenser vor Gericht gestellt, aber mangels Beweisen ebenso wie die anderen Angeklagten freigesprochen worden. Im Unterschied zu ihren Brüdern hatte sie sich dem Verfahren nicht entzogen<sup>21</sup>, und sie scheint darunter gelitten zu haben, daß ihr Bruder Willinus oder Wilhelm der Familientradition untreu und 1412 Stadtpfarrer von Freiburg wurde. Aber auch Wilhelm scheint als Stadtpfarrer von Freiburg nicht glücklich geworden zu sein, nicht zuletzt weil man ihn ständig für seine andersgesinnten Geschwister verantwortlich machte. Aus dieser

---

13) Ebenda, Nr. 45, 50, 56, 78, 82–87, 89.

14) Ebenda, Nr. 44, 71–77 (alle undat., aber wahrscheinlich auf den Tag des jeweiligen Artikelverhörs datierbar). In den Prozeßakten fehlen, wahrscheinlich aus Platzgründen, die Anklageartikel für Perrissona Bindo, Peter Sager und Konrad Wasen.

15) StA Freiburg, G. S. 26, Nr. 82–84.

16) Ebenda, Nr. 85–87.

17) Ebenda, Nr. 27.

18) Ebenda, Nr. 3, 28, 29.

19) Ebenda, Nr. 30 und 31.

20) Zu Margareta Studerra siehe vorläufig Kathrin Utz Tremp, *Das Fegfeuer in Freiburg. Erste Annäherung an die Akten des Freiburger Waldenserprozesses von 1430*, *Freiburger Geschichtsblätter* 67 (1990) S. 7–30, 11 f.

21) RD 5 (1853) S. 144–178 Nr. 337 (1399).

Situation heraus hatte er 1425 die Stadt verlassen und kehrte in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts jeweils nur für kurze Zeit zurück, um die Verträge mit der Stadt und seinen Stellvertretern zu verlängern<sup>22</sup>. Obwohl er auch während des Prozesses von 1430 nicht in Freiburg weilte, ist in den Akten ständig von ihm die Rede. Aber auch von ihren anderen Brüdern bekam Margareta Studerra keine Hilfe: Hanso nahm Zuflucht zur Abschwörung<sup>23</sup>, welche ihm, einen reichen Kaufmann, allerdings teuer zu stehen kam<sup>24</sup>, und Jakob bestritt mit Erfolg, seit 1399 je wieder etwas mit den Waldensern zu tun gehabt zu haben<sup>25</sup>.

Am 2. April 1430 wurde Margareta Studerra dem Artikelverhör unterworfen. Wahrscheinlich verdankt sie es ihrem trotz allem guten Namen, daß sie – anders als Anguilla von Fülistorf, Elsa Trogera, Betzscha Wasen und Greda Nükommen – nicht gefoltert wurde, als sie nach dem sechsten Artikel nichts mehr bekennen wollte<sup>26</sup>. Das Artikelverhör wurde erst am 23. April 1430 fortgesetzt<sup>27</sup>, nach den Osterferien des Gerichts. Am 3. April 1430 fand auf dem Friedhof der Pfarrkirche St. Niklaus die Verurteilung von Anguilla von Cristansberg, Elsa Trogera, Betzscha Wasen und Greda Nükommen sowie von Willinus von Cristansberg und Konrad Wasen statt<sup>28</sup>. Die Frauen wurden zu lebenslänglichem Kerker verurteilt<sup>29</sup>, die Männer zum Tragen von gelben Kreuzen hinten und vorn auf ihrer Kleidung während des begonnenen Jahres. Außerdem mußten sie als arme Sünder, barfuß und barhaupt, an den Prozessionen von Palmsonntag, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen teilnehmen und jeweils am vorhergehenden Freitag fasten<sup>30</sup>. Trotzdem scheint uns die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern eklatant und die Erklärung mit der größeren Bereitschaft der Männer, mit dem Gericht zusammenzuarbeiten, welche die Urteilsurkunden bieten, unzureichend.

---

22) Zu Wilhelm Studer siehe vorläufig *Ochsenbein* (wie Anm. 2) S. 160–163.

23) StA Freiburg, G. S. 26, Nr. 93 (3. 4. 1430).

24) Siehe unten bei Anm. 146.

25) StA Freiburg, G. S. 26, Nr. 57–59 (23. und 27. 6. 1430).

26) Ebenda, Nr. 88.

27) Ebenda, Nr. 89.

28) Ebenda, Nr. 90 (Vorladung zur Urteileröffnung).

29) Ebenda, Nr. 94 (undat., aber wahrscheinlich auf den Tag der Vorladung, den 3. 4. 1430, datierbar).

30) Ebenda, Nr. 96 (undat., aber wahrscheinlich auf den Tag der Vorladung, den 3. 4. 1430, datierbar).



Und Anguilla Brechiller, welche mit ihrer Neugierde und ihrer Tratschsucht an dem ganzen Unheil zumindest mitschuldig war? Auch sie erfuhr eine Sonderbehandlung, gewissermaßen eine „Kronzeugenregelung“, sie durfte nämlich, ebenfalls am 3. April 1430, abschwören und ihr wurde eine geheime Buße auferlegt<sup>31</sup>. Am gleichen Tag schworen auch Peter Bonvisin<sup>32</sup> und Hanso Studer<sup>33</sup> der Sekte der Waldenser ab, der erstere ohne bisher je denunziert worden zu sein (aber das wußte er wahrscheinlich nicht!). Dafür denunzierte er seinen Bruder Johannes, der am nächsten Tag zum Abschwören kam<sup>34</sup>. Nachdem am 5. April 1430 ein weiterer mutiger Mann, Ulrich dou Jordil, der Vorsteher des Siechenhauses von Bürglen (Bourguillon) bei Freiburg, sich selber angezeigt hatte<sup>35</sup>, suspendierte das Gericht seine Tätigkeit für die Dauer von Kar- und Osterwoche (9.–22. April 1430).

Am 23. April wurde das Artikelverhör von Margareta Studerra fortgesetzt<sup>36</sup>. Außerdem fand am gleichen Tag das Artikelverhör der Anguilla Perrotet statt<sup>37</sup>, die als Tochter des Mermet Hugo bereits mehrfach denunziert und verhört worden war<sup>38</sup>. Insbesondere nahm das Gericht Anstoß daran, daß Anguilla Perrotet – nicht etwa ihr Mann Jaquetus, der schließlich nicht zuletzt dank seiner Frau ungeschoren davontkam<sup>39</sup> – Bücher besaß, wovon das eine eine Auslegung der Evangelien und der Paulusbriefe (*exposiciones evangeliorum et epistolarum beati Pauli*) enthielt<sup>40</sup> und in dem anderen angeblich die Weisheit stand, daß nach dem Tod gestiftete Messen und Almosen den Seelen der Toten nicht mehr nützten als Wasser, das ins Meer läuft (*quod dicta suffragia, misse et elemosine et alia bona facta post mortem non plus proficiunt animabus defunctorum quam aqua decurrens per ripas*)<sup>41</sup>.

---

31) Ebenda, Nr. 92.

32) Ebenda, Nr. 91 (3. 4. 1430).

33) Wie Anm. 23.

34) StA Freiburg, G. S. 26, Nr. 95 (4. 4. 1430).

35) Ebenda, Nr. 100.

36) Wie Anm. 27.

37) StA Freiburg, G. S. 26, Nr. 78.

38) Ebenda, Nr. 6 (24. 3. 1429/1430), Nr. 8 (24. 3. 1429/1430 [?]), Nr. 19 (30. 3. 1430), Nr. 22 (27. 3. 1430), Nr. 23 (2. 4. 1430), Nr. 31 (30. 3./2. 4. 1430), Nr. 39 (4. 4. 1430), Nr. 68 (23. 3. 1429/1430 [?]), Nr. 70 (27. 3. 1430), Nr. 91 (3. 4. 1430).

39) Ebenda, Nr. 6 (24. 3. 1429/1430), Nr. 8 (24. 3. 1429/1430 [?]), Nr. 24 (27. 3. 1430), Nr. 39 (4. 4. 1430), Nr. 69 und 70 (beide 27. 3. 1430), Nr. 78 (23. 4. 1430).

40) Ebenda, Nr. 19 (30. 3. 1430).

41) Ebenda, Nr. 6 (24. 3. 1429/1430), siehe auch Nr. 8 (24. 3. 1429/1430 [?]), und Nr. 68 (23. 3. 1429/1430 [?]).

Als nächster wurde am 26. April 1430 Johannes Bertrant dem Artikelverhör unterzogen, auch er ohne vorher verhört worden zu sein. Obwohl er versuchte, seine Frau Alexia herauszuhalten (*quod semper displicuit eidem uxori dicta secta*)<sup>42</sup>, wurde diese doch am folgenden Tag verhört<sup>43</sup>. Auf den 2. Mai 1430 wurden Margareta Studerra, Anguilla Perrotet und Johannes Bertrant zur Urteileröffnung vorgeladen<sup>44</sup> und wahrscheinlich ebenfalls am 2. Mai auf dem Friedhof von St. Niklaus mit der uns schon bekannten Ungerechtigkeit verurteilt: die Frauen zu lebenslänglichem Kerker und außerdem zu Konfiskation ihrer Güter<sup>45</sup>, und der Mann zu Fasten und Spenden jeweils am Freitag während eines Jahres sowie zur Teilnahme als armer Sünder an drei Prozessionen<sup>46</sup>. Alexia Bertrant kam mit Abschwören davon<sup>47</sup>.

Der traurige Höhepunkt des Freiburger Waldenserprozesses stand aber erst noch bevor. Am 27. März 1430 war in einer Zeugenaussage der Name „Sager“ gefallen<sup>48</sup>. Am 30. April nahm sich das Gericht Peter Sager vor und stellte fest, daß es sich dabei um einen Mann handelte, der bereits einmal, nämlich vor etwa dreißig Jahren in Bern, als Häretiker zum Tragen eines Kreuzes und zum Abschwören verurteilt worden war<sup>49</sup>. Er stammte aus der geistlichen Herrschaft Rüeggisberg (auf dem Längenbergl, zwischen den Städten Bern und Thun)<sup>50</sup>, war seither nach Freiburg gezogen und offensichtlich rückfällig geworden. Das genügte, um ihn zum Tod zu verurteilen. Das Artikelverhör (am 3. Mai 1430)<sup>51</sup> war in seinem Fall wohl nur mehr eine Formalität. Am 4. Mai 1430 wurde der sechzigjährige Peter Sager als rückfälliger Ketzer zur Übergabe an den weltlichen Arm und zur Konfiskation seiner Güter verurteilt<sup>52</sup>. Dabei wird man den Verdacht nicht los, daß es sich um einen Mann ohne ausgedehntere Beziehungen in der städtischen

42) Ebenda, Nr. 45.

43) Ebenda, Nr. 32 (27. 4. 1430).

44) Ebenda, Nr. 81.

45) Ebenda, Nr. 79 (undat., aber wahrscheinlich auf den Tag der Vorladung, den 2. 5. 1430, datierbar).

46) Ebenda, Nr. 80 (undat., aber wahrscheinlich auf den Tag der Vorladung, den 2. 5. 1430, datierbar).

47) Ebenda, Nr. 66 (7. 5. 1430).

48) Ebenda, Nr. 25 (27. 3. 1430), vgl. Nr. 33 (29. 4. 1430).

49) Ebenda, Nr. 46.

50) Zum Cluniazenserpriorat Rüeggisberg siehe HS III/2 (1991) S. 643–687 (Kathrin U t z T r e m p ).

51) StA Freiburg, G. S. 26. Nr. 56.

52) Ebenda, Nr. 47.

Gesellschaft von Freiburg handelte, an welchem man ein Exempel statuieren konnte, ohne Folgen befürchten zu müssen. Er blieb denn auch das einzige Todesopfer der Verfolgungswelle von 1430.

Mit seiner Hinrichtung war der Prozeß aber noch nicht zu Ende. Am 30. März 1430 war dem Gericht hinterbracht worden, daß Perrissona Bindo nicht an das Fegfeuer glaube<sup>53</sup>. Diese Spur nahm es am 5. Mai, am Tag nach der Verurteilung Peter Sagers, auf, wobei sich herausstellte, daß Perrissona Bindo nicht nur nicht an das Fegfeuer glaubte, sondern auch nicht alle vorgeschriebenen Feiertage heiligte<sup>54</sup>. Am 7. Mai wurde sie gleichzeitig erstmals verhört und dem Artikelverhör unterzogen, wahrscheinlich weil sich die Richter nun voll auf sie konzentrieren konnten. Durch sie erschloß sich dem Gericht, welches sich vielleicht schon am Ende seiner Mühen geglaubt hatte, ein ganzer weiterer Kreis, zu welchem Perrissonas Schwiegermutter, ihr Mann Georg, seine Schwester und deren Mann, der Hufschmied Johannes George, gehörten<sup>55</sup>. Perrissona Bindo erwies sich als so ergiebige Quelle, daß sie nach dem Artikelverhör außerordentlichsweise am 8. Mai noch einem weiteren individuellen Verhör unterworfen wurde, bei welchem sie auch noch die Söhne des Ehepaares George, Heinzillinus und Roletus, denunzieren mußte<sup>56</sup>. Am 9. Mai 1430 wurde sie zur Urteilseröffnung auf den Friedhof von St. Niklaus vorgeladen<sup>57</sup> und zum Tragen von zwei Kreuzen hinten und vorn auf der Kleidung und zur Konfiskation ihrer Güter verurteilt<sup>58</sup>, als einzige verurteilte Frau nicht zu lebenslänglichem Kerker. Gleichzeitig wurde – ohne je verhört worden zu sein – ihr Mann, Georg Bindo, vorgeladen und zu einer Bußwallfahrt nach Lausanne verurteilt<sup>59</sup>.

---

53) Ebenda, Nr. 21.

54) Ebenda, Nr. 40–43.

55) Ebenda, Nr. 48 und 50.

56) Ebenda, Nr. 51.

57) Ebenda, Nr. 52.

58) Ebenda, Nr. 54 (undat., aber auf den Tag der Vorladung, den 9. 5. 1430, datierbar).

59) Ebenda, Nr. 53 und 54 (beide undatiert, aber wahrscheinlich auf den Tag der Vorladung von Perrissona Bindo, den 9. 5. 1430, datierbar). Zur Wallfahrt zu „Unserer Lieben Frau von Lausanne“ siehe neuerdings Gabriela S i g n o r i, Gewalt und Frömmigkeit. Die Waadtländer Landschaft im Spiegel Conon von Estavayers Wunderbücher „Unserer Lieben Frau von Lausanne“ (1232–1242). Ein Beitrag zur sozialgeschichtlichen Erforschung hoch- und spätmittelalterlicher Mirakelliteratur, Schweizer Zs. für Geschichte 40 (1990) S. 127–152.

Damit hätten die Prozeßakten eigentlich geschlossen sein können. Sie sind es aber nicht, sie setzen vielmehr am 20. Juni 1430, mehr als einen Monat nach der Verurteilung des Ehepaars Bindo am 9. Mai, wieder ein, und zwar mit der Denunziation einer Hellseherin von Saanen durch zwei Männer von Ried in der Pfarrei Tifers<sup>60</sup>, die keine weiteren Folgen gehabt zu haben scheint. Am gleichen Tag noch kamen aber unter anderen auch alte Bekannte wieder zu Wort, nämlich die dicke Surrera und die Begine Anguilla Brechiller<sup>61</sup>. Sie wurden über Katharina Buschilliona befragt, deren Namen bisher dreimal genannt worden war<sup>62</sup>. Im Fall der Buschilliona drang das Gericht aber nicht mehr durch, obwohl es sich am 20. und 21. Juni insgesamt sieben Frauen<sup>63</sup> und am 22. Juni die Verdächtige selber vornahm<sup>64</sup>. Die Mehrzahl der befragten Zeuginnen, darunter zwei ehemalige Mägde, gestatteten keinen Zweifel an der Rechtgläubigkeit der Katharina Buschilliona, und das sichere Auftreten der respektablen Witwe selbst ließ dem Gericht keinen anderen Weg als den Rückzug<sup>65</sup>.

Weniger erfreulich verlief die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Konrad Wasen. Dem Gericht wurde am 21. Juni 1430 durch verschiedene männliche Zeugen zugetragen, daß Konrad Wasen sich bei Leuten, die ihm – einigermassen scheinheilig – zu seinem Mißgeschick kondolierten, über seine Verurteilung und Kennzeichnung beklagt und finstere Drohungen, unter anderem gegen die Kirchenmänner, ausgestoßen habe. Außerdem sollte er gesagt haben, daß der Glaube der Waldenser der gleiche sei wie derjenige der Hussiten<sup>66</sup>. Zur Rede gestellt, am 27. Juni als einziger Mann auch im Angesicht der Folter, brach Wasen schließlich zusammen und bat um Gnade<sup>67</sup>.

Die Diskussionen über die Verurteilung von Konrad Wasen müssen um Ostern 1430 in Freiburg sehr zahlreich gewesen sein. Bei einer solchen Gelegenheit nahm die Oetzschina, deren Name in den Prozeß-

---

60) StA Freiburg, G. S. 26, Nr. 101.

61) Ebenda, Nr. 109 und 113.

62) Ebenda, Nr. 4 (24. 3. 1429/1430), Nr. 16 (10. 8. 1429), Nr. 36 und 38a (30. und 31. 3. 1430).

63) Ebenda, Nr. 109–116.

64) Ebenda, Nr. 117.

65) Siehe auch U t z T r e m p (wie Anm. 20) S. 12–16.

66) StA Freiburg, G. S. 26, Nr. 102–105.

67) Ebenda, Nr. 106 und 107 (26. und 27. 6. 1430). Zu den Hintergründen siehe unten bei Anm. 156–157.

akten sonst noch nirgends aufgetaucht ist, die Apostel oder Prediger der Waldenser in Schutz, insbesondere wies sie die merkwürdige Vorstellung zurück, daß diese die Katze unter dem Schwanz küßten (*osculantur catum sub cauda*). Damit machte sie sich höchst verdächtig, so daß sich das Gericht im Juni 1430 auch mit ihr befassen mußte<sup>68</sup>. Aber auch in ihrem Fall kam es nicht mehr zu einer Verurteilung, weder wegen Häresie noch wegen Hexerei, obwohl sie dafür wesentlich mehr Angriffsflächen bot als die Buschilliona.

Am 28. Juni 1430 wurden weiter noch Rolet und Heinzillinus George, die Neffen von Georg Bindo, sowie Rolet, der Sohn von Johannes und Alexia Bertrant, verhört<sup>69</sup>. Wir können sie als Vertreter der dritten Generation der Freiburger Waldenser betrachten, deren Großeltern 1399 und deren Eltern – oder eben Onkel und Tante – 1430 verfolgt worden waren. Aber auch hier konnte das Gericht nichts mehr ausrichten: in merkwürdiger Übereinstimmung erklärten alle drei, daß sie mit den waldensischen Aposteln nichts zu schaffen hätten. Alle drei verbanden damit im Gegenteil nur unangenehme Kindheitserinnerungen: der fremde Mann in der Stube, der die ganze Aufmerksamkeit der Mutter beanspruchte und das von der Schule heimkehrende Kind ermahnte, schön brav zu sein ..., der Vater, der nichts wissen durfte. In den Augen der dritten Generation waren die Waldenserapostel tatsächlich zu zwielichtigen „Onkeln“ geworden.

Vollends absurd wurde das Verfahren, als am 30. Juni 1430 noch Johannodus Pavilliard kam und versuchte, durch Denunziation seine Frau, wahrscheinlich eine Schwester der verurteilten Perrissona Bindo, loszuwerden. Dem Gericht blieb nichts anderes übrig, als ihn zu ermahnen, seine Frau, die er bereits aus seinem Haus vertrieben und durch eine Konkubine ersetzt hatte, wieder aufzunehmen<sup>70</sup>. Tatsächlich ist das Verhör der Agnelleta Pavilliard, das trotz Androhung der Folter nichts ergab<sup>71</sup>, wahrscheinlich seine letzte Amtshandlung. Für das Gericht blieben die zehn Tage vom 20. bis zum 30. Juni 1430 ohne Ergebnis, für den Historiker eröffnet sich in dieser kurzen Zeit ein breites Spektrum vom deutschen Hussiten – denn als solchen kann man

---

68) StA Freiburg, G. S. 26, Nr. 119, 120, 122 (22. 6. 1430), Nr. 121, 124, 125 (28. 6. 1430), Nr. 123 (26. 6. 1430).

69) Ebenda, Nr. 49, 128 und 129.

70) Ebenda, Nr. 126.

71) Ebenda, Nr. 127 (30. 4. 1430).

Konrad Wasen getrost bezeichnen<sup>72</sup> – bis zur westschweizerischen Hexe<sup>73</sup>.

Wenn wir – was wir nun getan haben – den Inhalt der Prozeßakten von 1430 chronologisch anordnen, dann ergeben sich drei Phasen: vom 23. März – 5. April, vom 23. April – 9. Mai und vom 20.–30. Juni. Die Unterbrechung zwischen der ersten und zweiten Phase erklärt sich aus dem liturgischen Kalender (Ostern), für die Unterbrechung zwischen der zweiten und dritten Phase bzw. für die Wiederaufnahme des Verfahrens haben wir vorläufig keine andere Erklärung als die Widerspenstigkeit von Konrad Wasen, der sich mit seiner Verurteilung nicht abfinden konnte und in Verdacht geriet, rückfällig zu sein. Die Herstellung der chronologischen Reihenfolge sollte uns aber auch dazu dienen, jenes andere Ordnungsprinzip zu erkennen, nach welchem die Prozeßakten angeordnet sind. Hier sind wir noch nicht viel weiter gekommen, als daß wir, vor allem in der zweiten Hälfte der Akten, „Blöcke“ unterscheiden können: die Blöcke der Anklageartikel (Nr. 71–77), der Artikelverhöre (Nr. 82–89), der Abschwörungen (Nr. 91–93, 95) und der Selbstanzeigen (Nr. 97–100).

Ein wichtiger Grund für die Unübersichtlichkeit der Akten liegt in der Tatsache, daß zwei Notare am Werk waren: Bernard Chaucy, der Stadtschreiber von Freiburg, und Jean Piaget, der Sekretär des Inquisitors Ulrich de Torrenté. In der ersten und zweiten Prozeßphase waren beide an der Arbeit, in der dritten ausschließlich Chaucy. Aufschlußreich ist, daß die Anklageartikel (Nr. 44, 71–77) allein von Piaget geschrieben sind, die Artikelverhöre (Nr. [27], 45, 56, 78, 82–89) mit einer Ausnahme (Nr. 50) von Chaucy, die Vorladungen zur Urteilsöffnung (Nr. 52, 53, 81) mit einer Ausnahme (Nr. 90) von Piaget, die Urteilssprüche (Nr. 47, 54, 55, 79, 80, 94, 96) ausschließlich durch

---

72) Siehe dazu: Zwei Wormser Inquisitionen aus den Jahren 1421 und 1422, hg. und erläutert von Hermann Heimpel (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Kl., Dritte Folge 73, 1969), und: Drei Inquisitions-Verfahren aus dem Jahre 1425. Akten der Prozesse gegen die deutschen Hussiten Johannes Drändorf und Peter Turnau sowie gegen Drändorfs Diener Martin Burchard, hg. und erläutert von Hermann Heimpel (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 24, 1969).

73) Auf diese Seite des Freiburger Prozesses, welche Ochsenbein (wie Anm. 2) als reformierter Pfarrer noch nicht sehen konnte und wollte, hat neuerdings hingewiesen: Andreas Blauert, Frühe Hexenverfolgungen. Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts (Sozialgeschichtliche Bibliothek bei Junius 5, 1989) S. 37–43. Siehe auch meine Rezension, Freiburger Geschichtsblätter 67 (1990) S. 134 f.

Piaget, die Abschwörungen sowohl von Chaucy (Nr. 91, 93, 95) als auch von Piaget (Nr. 66 und 92) und die Selbstanzeigen (Nr. 97–100) ausschließlich durch Chaucy. Es scheint also, daß die formellen Stücke wie Anklageartikel, Vorladungen und Urteilssprüche Domäne des Sekretärs der Inquisition waren, während man die Protokollierung der Verhöre und Artikelverhöre dem Stadtschreiber überließ.

Die dritte Prozeßphase (vom 20.–30. Juni 1430), während welcher es zu keinen Verurteilungen mehr gekommen ist, ist, wie gesagt, ausschließlich von Bernard Chaucy protokolliert. Er hat dazu am 20. Juni, für das Verfahren gegen Katharina Buschilliona (Nr. 109–118), auch ein zweites Aktenheft angefangen, das homogener und übersichtlicher wirkt als das erste, nicht zuletzt weil es nur von einer Hand geschrieben ist. Hier stehen alle Stücke, die sich auf ein und dieselbe Person beziehen, hintereinander, auch wenn sie verschiedene Daten tragen. Auf die gleiche Weise ist auch der erneute Prozeß gegen Konrad Wasen angeordnet, der noch im ersten Heft Platz gefunden hat:

Nr. 102–107 (vom 21., 26. und 29. Juni 1430)

Prozeß gegen Konrad Wasen

Nr. 109–118 (vom 20., 21., 22. und 30. Juni 1430)

Prozeß gegen Katharina Buschilliona

Nr. 119–125 (vom 22., 26. und 28. Juni 1430)

Prozeß gegen die Oetzschina

Nr. 126–127 (vom 30. Juni 1430)

Denunziation und Verhör von Agnelleta Pavilliard

Nr. 128 und 129 (vom 28. Juni 1430)

Verhöre von Heinzillinus George und Rolet Bertrant

Mit seiner einigermaßen einleuchtenden Anordnung könnte so das zweite Heft den Schlüssel zum ersten abgeben. Die Verurteilungen (samt Anklageartikeln, Artikelverhören und Vorladungen) – wenn es noch dazu gekommen wäre – wären dann eben in Blöcken im zweiten Heft weiter hinten eingetragen worden, vielleicht wieder vom Sekretär des Inquisitors, ähnlich wie es im ersten Heft geschehen ist. Allerdings hat sich Bernard Chaucy nicht durchgehend an sein eigenes Ordnungsprinzip der Personalakte gehalten und Stücke der dritten Prozeßphase wiederum ins erste Heft eingetragen. So folgt das Verhör des Rolet George vom 28. Juni 1430, das eigentlich zu den Verhören von Heinzillinus George und Rolet Bertrant (Nr. 128 und 129) vom gleichen Tag gehören würde, als Nr. 49 auf ein Verhör von Rolets Tante Perrissona Bindo, die ihn denunziert hatte, aber nicht auf das Verhör, in welchem

sie ihn denunziert hatte (Nr. 51 vom 8. Mai 1430), sondern auf ein früheres (Nr. 48 vom 7. Mai 1430), wo eben wahrscheinlich noch freier Platz war.

Aber selbst das, was uns hier als Abweichung erscheint, könnte wiederum ein Hinweis auf ein Ordnungsprinzip (eines von mehreren!) sein, welches im ersten Heft zur Anwendung gelangt wäre: die Zusammenstellung nach inhaltlichen Kriterien (Denunziationen!). Es konnte ja bei den ersten Zeugenaussagen noch nicht klar sein, wer schließlich angeklagt werden würde. Die „Un-Ordnung“ in der ersten Hälfte des ersten Aktenheftes wäre dann auch der Ausdruck einer Orientierungsphase, in welcher das Gericht Angriffspunkte und Angriffsflächen erst suchen mußte.

## 2. Die Urkunde von 1399

Vom Waldenserprozeß, der 1399 in Freiburg stattgefunden hat, ist nur eine einzige Urkunde überliefert, welche den Prozeßverlauf zusammenfaßt und das Urteil festhält<sup>74</sup>. Dabei geht aus der Urkunde ganz klar hervor, daß Prozeßakten existiert haben müssen, welche über die erhaltene Urkunde hinaus zumindest die Vorladungen zu den Artikelverhören<sup>75</sup> sowie die Artikelverhöre und Purgationen der Kranken<sup>76</sup> enthielten. Da unser Editionsschwerpunkt auf den Prozeßakten von 1430 liegt, betrachten wir das, was von denjenigen von 1399 übriggeblieben ist, vor allem aus der Perspektive von 1430. Wir schauen also von 1430 auf 1399 zurück, und nicht umgekehrt<sup>77</sup>. Durch den Prozeß von 1399 erhält derjenige von 1430 erst einen festen Bezugspunkt in der Vergangenheit und damit eine historische Tiefendimension. Hier beschränken wir uns außerdem auf einen Vergleich der Angeklagtenliste und der Anklageartikel.

Als grundlegend ist vor auszuschicken, daß sowohl die Liste der Angeklagten als auch die Anklageartikel von 1399 „importiert“ waren, importiert von Bern, wo vorgängig ebenfalls ein Waldenserprozeß stattgefunden hatte. Von ihm wissen wir nur aus der bernischen Stadt-

74) RD 5 (1853) S. 144–178 Nr. 337 (1399).

75) RD 5 (1853) S. 154, 164, 165, 166, 168.

76) RD 5 (1853) S. 167, 173.

77) Umgekehrt wird der Prozeß von 1399 durch Informationen aus demjenigen von 1430 ergänzt bei Kathrin Utz Tremp, *Der Freiburger Waldenserprozeß von 1399 und seine bernische Vorgeschichte*, *Freiburger Geschichtsblätter* 68 (1991) S. 57–85.



chronik des Konrad Justinger<sup>78</sup>, die Prozeßakten sind verlorengegangen oder, nicht ganz unwahrscheinlich, vernichtet worden. Um den Ärger nicht allein zu haben, sondern freundnachbarlich mit den Freiburgern zu teilen, überreichten bernische Gesandte, darunter der Schultheiß persönlich, einer ebenfalls vom Schultheißen angeführten freiburgischen Delegation am Grenzort Wünnewil eine Liste mit den Namen von 54 in Bern als Häretiker denunzierten Freiburgern sowie eine Aufstellung der 15 Artikel, an welche diese angeblich glaubten<sup>79</sup>. Der freiburgischen Regierung blieb daraufhin wohl nichts anderes übrig, als sich an den Bischof von Lausanne, Guillaume de Menthonay (1394–1406), zu wenden, der seinerseits am 28. November 1399 den Inquisitor Humbert Franconis, einen Dominikaner, den Guardian des Franziskanerklosters in Lausanne, Wilhelm von Vufflens, und den Offizial der Diözese Lausanne, Aymon de Taninges (1394–1402), mit der Untersuchung betraute<sup>80</sup>. Diese ließen sich die Herkunft von Angeklagtenliste und Anklageartikeln durch die freiburgische Delegation, welche sie in Wünnewil in Empfang genommen hatte, beglaubigen und begannen dann mit den Artikelverhören<sup>81</sup>. Es entfiel also 1399 in Freiburg der ganze Vorprozeß des Aufspürens von Verdächtigen und des Vortastens zum Kern ihrer häretischen Lehre, welcher für den „Erfolg“ eines Inquisitionsprozesses wahrscheinlich entscheidend war. Jedenfalls endete der Freiburger Prozeß im Unterschied zum bernischen, wo mehr als 130 Personen in Stadt und Land für schuldig befunden worden waren<sup>82</sup>, am 23. Dezember 1399 mit einem kollektiven Freispruch<sup>83</sup>.

Daß es in Freiburg 1399 trotz dieses Freispruchs Waldenser gegeben hat, geht ganz klar aus dem Prozeß von 1430 hervor, wo teilweise die gleichen Leute, noch am Leben oder nicht selten bereits verstorben, denunziert wurden wie 1399. Dies ist der Fall bei

– Katharina Buschilliona, die 1399 zusammen mit ihrem inzwischen verstorbenen Mann Franciscus angeklagt war und die demnach 1430 vielleicht doch nicht ganz zu Unrecht verdächtigt worden ist<sup>84</sup>

---

78) Die Berner-Chronik des Conrad Justinger, hg. von Gottlieb St u d e r (1871) S. 186 Kap. 303 (1399).

79) RD 5 (1853) S. 152f.

80) RD 5 (1853) S. 144–147.

81) Wie Anm. 79.

82) Wie Anm. 78.

83) RD 5 (1853) S. 173–177.

84) Siehe oben bei Anm. 61–65.

- Mermet Chastel d. J., der 1399 im Verband mit seiner Frau Theobalda und seinem Onkel Mermet d. Ä. angeklagt war und der auch noch 1430, allerdings nur mehr ganz am Rand, erscheint
- Agnelleta Ferwer, die 1399 zusammen mit ihrem inzwischen verstorbenen Mann Häsli angeklagt war und die 1430 noch mehrfach denunziert wurde
- Jaqueta Mossuz, die 1399 angeklagt war und die 1430 noch als Tote denunziert wurde, zusammen mit ihrem inzwischen ebenfalls verstorbenen Ehemann Hermann Tuchscherer
- Willinus Mossuz, der 1399 zusammen mit seiner inzwischen verstorbenen Frau Alexia angeklagt war und der 1430 für „bekehrt“ galt
- Berschinus von Murten, der 1399 zusammen mit Frau und Tochter angeklagt war und der auch noch 1430, allerdings nur mehr ganz am Rand, erscheint
- Ytha Rubina, die 1399 zusammen mit ihrer Tochter Alexia angeklagt war und deren Haus 1430 noch als einstiger Versammlungsort der Waldenser genannt wurde
- Hanso Studer, der 1399 angeklagt war und der 1430 abschwören mußte<sup>85</sup>
- Jakob Studer, der 1399 angeklagt war und der 1430 jede Beziehung zu den Waldensern abstritt<sup>86</sup>
- Margareta Studerra, die 1399 angeklagt war und die 1430 zu lebenslänglichem Kerker verurteilt wurde<sup>87</sup>
- Hermann Tuchscherer, der 1399 angeklagt war und der 1430 noch als Toter denunziert wurde, zusammen mit seiner inzwischen ebenfalls verstorbenen Ehefrau Jaqueta Mossuz
- Richard von Umbertsschweni, der 1399 angeklagt war und der sich 1430 unter dem Namen Richard von Maggenberg als einziger dem Gericht entziehen konnte
- die Weberra, die 1399 angeklagt war und die 1430 noch denunziert wurde.

Dazu ist auch Peter Sager zu zählen, der zwar in der Angeklagtenliste von 1399 nicht aufgeführt ist, weil er im bernischen Herrschaftsgebiet verurteilt worden war, dem diese Tatsache aber, 1430 in Freiburg ans Licht gebracht, das Todesurteil als Rückfälliger eintrug<sup>88</sup>.

---

85) Siehe oben bei Anm. 23 und 24.

86) Siehe oben bei Anm. 25.

87) Siehe oben bei Anm. 19–21, 26 und 27, 36, 44 und 45.

88) Siehe oben bei Anm. 48–52.

Wir haben also mehr als ein Dutzend Personen, die in beiden Prozessen erscheinen, neben 44, die nur 1399, und 49, die nur 1430 angeklagt oder denunziert wurden. Dies könnte bedeuten, daß es in der Stadt Freiburg und in ihrem Herrschaftsgebiet am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wesentlich mehr Waldenser gegeben hat, als von der Inquisition erfaßt, etwa in der Größenordnung von Bern, wo der Chronist Konrad Justinger 1399 für Stadt und Land die Zahl von über 130 Häretikern nennt<sup>89</sup>.

Laut den 1399 von Bern übernommenen Anklageartikeln<sup>90</sup> hätten die Freiburger Waldenser abgelehnt

- den Ablaß (Art. 1)
- die Weihe der Kirchen und die Wallfahrten, insbesondere zu einem Marienheiligtum (Art. 2)
- die Marien- und Heiligenverehrung, und damit auch das Ave Maria (Art. 3)
- die Wunder- und Reliquienverehrung (Art. 4)
- die Feiertage mit Ausnahme der Sonntage und der Apostelfeste (Art. 5)
- das Fegfeuer (Art. 6) und damit
- alle Opfer, Gebete und Messen zugunsten der Seelen der Verstorbenen (Art. 7), welche die Geistlichen aus Habsucht und nicht zum Heil der Seelen erfunden hätten (Art. 8)
- das Weihwasser zum Tilgen der läßlichen Sünden (Art. 9)
- die Beichte des häretischen Glaubens gegenüber einem katholischen Priester; stattdessen beichteten die Waldenser sich ihre Sünden gegenseitig und verhängten Bußen dafür (Art. 10)
- das Begräbnis in der geweihten Erde (Friedhof) (Art. 11)
- die Ehe als Mittel zur Verhütung der Unzucht (Art. 12)
- das Fluchen, welches sie für eine Todsünde hielten (Art. 13)
- die Weihe ihrer Priester vor dem 34. Altersjahr (Art. 14)
- ihre Verfolgung durch die übrigen Christen, die sie der Tatsache zuschrieben, daß sie eine Minderheit waren. Wenn sie so viele wären wie ihre Verfolger, wollten sie ihren Glauben schon durchgesetzt haben (Art. 15).

Im Unterschied zu den Anklageartikeln von 1399 sind diejenigen von 1430 aus dem Prozeß selbst hervorgegangen, insbesondere aus dem

---

<sup>89</sup>) Siehe oben bei Anm. 82.

<sup>90</sup>) RD 5 (1853) S. 150–152.

anfänglichen Verhör der Anguilla Brechiller<sup>91</sup>. Aus ihren Aussagen hatte das Gericht, freilich etwas überstürzt und vorschnell, auf die Glaubensartikel der Waldenser geschlossen<sup>92</sup>. Demnach<sup>93</sup> hätten die Freiburger Waldenser von 1430 abgelehnt

- das Fegfeuer (Art. 5)
- die Marien- und Heiligenverehrung (Art. 6)
- das Ave Maria (Art. 9)
- die Eucharistie (!) (Art. 10)<sup>94</sup>
- die Messen, Gebete zu den Heiligen und andere Gnadenmittel der Kirche sowie Almosen und andere Werke der Barmherzigkeit zugunsten der Seelen der Verstorbenen (Art. 11)
- den Besitz bei Geistlichen; diese sollten nur das Notwendigste an Nahrung und Kleidung haben (Art. 12) und deshalb sollten keine Vergabungen zu ihren Gunsten gemacht werden (Art. 13)
- die Ehe als bloß „bemäntelte Unzucht“ (*palliata fornicacio*) (Art. 14)
- das Weihwasser; die Sünden könnten nur durch Tränen (der Reue) gewegwaschen werden (Art. 17)<sup>95</sup>
- den Papst, seine Kardinäle und die anderen Kirchenpräläten (Art. 18).

Anstelle der katholischen Hierarchie hatten die Freiburger Waldenser ihre eigenen Apostel, von ihnen *les bonnes gens* genannt, die in der Apostelnachfolge standen und die ihnen bei geheimen Zusammenkünften im Haus des Mermet Hugo im Neustadtquartier und im Haus der Elsa Trogera am Stalden predigten (Art. 2–4, 8). Die Waldenser glaubten, daß nur die Mitglieder ihrer Sekte in der Gnade Gottes stünden und daß alle Güter dieser Welt eigentlich ihnen gehörten (Art. 15 und 16). Aus dieser Vorzugsstellung zogen sie den Schluß, daß sie ein gutes Werk täten, wenn sie möglichst viele außerhalb ihrer Sekte Stehenden töten würden (Art. 19).

Wenn wir die Anklageartikel von 1399 und 1430 vergleichen, so scheint uns, daß die Sekte in Freiburg 1430 gegenüber 1399 an Strukturen und Perspektiven gewonnen hatte, vielleicht unter hussitischem Einfluß, der ja zumindest bei Konrad Wasen unzweifelhaft vorhanden war<sup>96</sup>. Die Waldenser von 1430 stellten der in ihren Augen korrupten

91) Siehe oben bei Anm. 3.

92) Siehe oben bei Anm. 12–14.

93) StA Freiburg, G. S. 26, Nr. 44, 71–77.

94) Siehe dazu oben bei Anm. 13.

95) Entfällt.

96) Siehe oben bei Anm. 72.

katholischen Kirche eine eigene entgegen und gaben sich, vielleicht vor dem Hintergrund der gleichzeitigen hussitischen Erfolge<sup>97</sup>, recht selbstbewußt und aggressiv, es sei denn dies der Eindruck, den die Inquisition vermitteln wollte. All dies könnte freilich erst eine eigene häresiologische Untersuchung erhärten, bei welcher auch die Glaubenssätze anderer Waldensergemeinden zum Vergleich herangezogen werden müßten.

### 3. Die Auszüge aus den Seckelmeisterrechnungen der Stadt Freiburg (1429–1439)

Die Akten des Freiburger Waldenserprozesses von 1430 erfahren willkommene Ergänzungen durch einzelne Einträge und ganze Sonderrechnungen, welche sich in den Seckelmeisterrechnungen der Stadt Freiburg finden. Diese sind seit der zweiten Hälfte des Jahres 1402 erhalten und bilden bis 1798 eine praktisch ununterbrochene Serie von 551 Bänden. Die Rechnungen wurden bis 1684 halbjährlich abgelegt, bis zum Eintritt Freiburgs in die Eidgenossenschaft 1481 in französischer Sprache, dann deutsch. Bis 1483 sind neben den Reinschriften auch die Entwürfe erhalten<sup>98</sup>, aus denen wir schöpfen können, wenn die Reinschriften nicht erhalten oder wenn Seiten herausgerissen sind, wie dies – vielleicht nicht zufällig – für die erste Jahreshälfte 1429, die zweite Jahreshälfte 1432, die erste Jahreshälfte 1435 und die zweite Jahreshälfte 1437 der Fall ist. Für die Zeitspanne von 1429–1439 haben wir rund 500 Einzeleinträge, die sich in engerem oder weiterem Sinn auf den Prozeß von 1430 und seine Folgen beziehen. Davon gehören rund 220 (44 %) zu neun Sonderrechnungen, die im Zusammenhang mit dem Prozeß abgelegt wurden. Von den restlichen rund 280 Einträgen (56 %) sind 22 Einnahmen (*Recehues*) und 257 Ausgaben, von den Ausgaben 128 sog. *Missions à cheval*, 19 *Missions à pied*, 39 *Missions pour schengar* (Willkommens- und Abschiedstrunk für fremde Gäste) und 71 *Missions communaux*. Von den vielen *Missions à cheval* gehen allerdings fast alle (114) auf das Konto Richards von Maggenberg (seit der zweiten Jahreshälfte 1436).

Wenn wir die Seckelmeisterrechnungen durchgehen, sehen wir zu unserer Überraschung den Inquisitor Ulrich de Torrenté und den Vertreter des Bischofs von Lausanne, Jean de Colannes, welche 1430 dem

97) Richard Kieckhefer, *Repression of Heresy in Medieval Germany* (1979) S. 83–96.

98) Wie Anm. 1.

Ketzergericht vorstanden<sup>99</sup>, in der ersten Hälfte des Jahres 1429 schon einmal in Freiburg ankommen und vom Schultheißen und mehreren Räten bewirtet werden<sup>100</sup>. Weiter sehen wir die Weibel (Gerichtsdienner) ausschwärmen und in Tifers und Galteren sowie in Gurmels Verdächtige suchen und festnehmen. Diese werden in den französisch abgefaßten Seckelmeisterrechnungen als *vandois* bezeichnet<sup>101</sup>, was sowohl „Waldenser“ als auch „Hexer (Hexe)“ bedeuten kann<sup>102</sup>. Der Bürgermeister Petermann Malchi wurde zum Bischof von Lausanne geschickt, um „ihm auseinanderzusetzen, daß gewisse Leute wegen Häresie festgenommen worden seien“ (*por ley exposaz lo fait de certains qui estoent pris por cause de heresy*), und um den Inquisitor (*le enquisitour deis voudeir*) zu holen<sup>103</sup>. Dieser Eintrag in den *Missions à cheval* ist demnach zeitlich vor denjenigen in den *Missions pour schengar* mit dem Willkommenstrunk für den Inquisitor und den Vertreter des Bischofs anzusetzen.

Eine erste Sonderrechnung haben wir in der ersten Hälfte des Jahres 1429 für eine Frau namens Löscherra (Lötzscherria), welche in der Herrschaft Grasburg gefangengenommen wurde<sup>104</sup>. Da Grasburg seit 1423 eine Gemeinsame Herrschaft der Städte Bern und Freiburg war<sup>105</sup>, wurden die Kosten für die Lötzscherria in insgesamt drei Sonderrechnungen getrennt festgehalten, um die Berner daran beteiligen zu können. Die Frau wurde in Freiburg in die Badstube geführt, um rasiert zu werden<sup>106</sup>, was eher auf Hexereiverdacht hinweisen könnte<sup>107</sup>. Sie wurde mehr als ein Jahr in Freiburg festgehalten, am 15. Juli 1429 von einem Gefängnis in das andere verlegt, aber nicht verurteilt, sondern am 15. August 1430 freigelassen<sup>108</sup>.

99) StA Freiburg, G. S. 26, *passim*.

100) StA Freiburg, SMR 53 (1429/I), p. 20 (in der zukünftigen Edition Anhang II, Nr. 1a).

101) Ebenda, SMR 53 bis (1429/I), fol. 11<sup>r</sup>–11<sup>v</sup> (Anh. II, Nr. 1b).

102) Joseph Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter (1901) S. 408–415.

103) StA Freiburg, SMR 53 bis (1429/I), fol. 11<sup>v</sup> (Anh. II, Nr. 1b).

104) Ebenda, SMR 53 bis (1429/I), fol. 70<sup>v</sup> (Anh. II, Nr. 1c): *Memento que ly borseir haz delibraz por lo fait de la Loischerra qui est prise a Grasemborg, quare petatur se Messeigneurs de Berna doivent paie la metie etc.*

105) HBLS 3 (1926) S. 637 f.

106) Wie Anm. 104.

107) Hansen (wie Anm. 102) S. 693 Sachregister, Hexen, Abrasieren der Haare.

108) StA Freiburg, SMR 54 (1429/II), p. 147–149 (Anh. II, Nr. 2b); SMR 55 (1430/I), p. 91 (Anh. II, Nr. 3f).

Eine zweite Sonderrechnung haben wir in der ersten Jahreshälfte 1429 „für diejenigen, welche gefangengenommen wurden, weil sie um diese ‘Vaudoisien’ wissen mußten“ (*por cellours qui sont pris a cause de cen que lour devoent savoir de cestes voudesies etc.*)<sup>109</sup>. Hier steht an erster Stelle ein Yanno Michels aus dem Wallis, den man möglicherweise in der zweiten Hälfte des Jahres 1428 in Düdingen festgenommen hatte<sup>110</sup>. Von hier könnte eine Spur zu den Hexenverfolgungen laufen, die in den Jahren 1428–1434 im Wallis stattfanden<sup>111</sup>. Bevor die Inquisitoren angekommen waren, wurden die Gefangenen am 17. Mai 1429 vom Schultheißen von Freiburg und von anderen befragt<sup>112</sup>. Anna Grousera von Erlach wurde sechs Tage und sieben Nächte im Turm Donnamary<sup>113</sup> festgehalten, Betrisa Mürsina acht Tage im Turm Cursilimuor<sup>114</sup>. Weiter wurde von den Weibern auch Ytha Stuckina von Erlenberg geholt<sup>115</sup>, wahrscheinlich dieselbe, welche im Prozeß von 1430 wegen Zauberei denunziert, aber mangels Beweisen freigesprochen wurde<sup>116</sup>. Trotzdem wurde sie ihren Ruf als Zauberin/Hexe nie mehr los und endete in der ersten Hälfte des Jahres 1442 in einer neuen Verfolgungswelle zusammen mit ihrem Sohn Peter auf dem Scheiterhaufen<sup>117</sup>. Der Fall der Ytha Stuckina zeigt ganz klar, wie fließend bei den Prozessen von 1429 und 1430 die Übergänge zwischen Ketzerei und Hexerei waren<sup>118</sup>.

Die Inquisition in der ersten Hälfte des Jahres 1429 dauerte fünf Tage und wurde in Gegenwart des Schultheißen und von fünf Ratsherren vom Inquisitor Ulrich de Torrenté und vom bischöflichen Vertreter Jean de Colannes durchgeführt<sup>119</sup>. Die beiden kamen in der gleichen Rechnungsperiode noch ein zweites Mal für sieben Tage nach Freiburg, um der Hinrichtung von Yanno Michels aus dem Wallis und Anna

109) Ebenda, SMR 53 bis (1429/I), fol. 71<sup>r</sup>–72<sup>v</sup> (Anh. II, Nr. 1d).

110) Ebenda, SMR 52 (1428/II), p. 20 (Anh. II, Nr. 1d Anm.).

111) Hansen (wie Anm. 102) S. 531–539 Nr. 39.

112) StA Freiburg, SMR 53 bis (1429/I), fol. 71<sup>r</sup> (Anh. II, Nr. 1d).

113) Murtentor (KD Freiburg 1 [1964] S. 180).

114) Heinrichsturm (KD Freiburg 1 [1964] S. 165).

115) StA Freiburg, SMR 53 bis (1429/I), fol. 71<sup>r</sup>, 72<sup>r</sup> (Anh. II, Nr. 1d).

116) StA Freiburg, G. S. 26, Nr. 63 und 64 (28. und 29. 4. 1430), Nr. 65 (5. 5. 1430).

117) Ebenda, SMR 79 (1442/I), p. 157–158; Hansen (wie Anm. 102) S. 546 Nr. 53; Blauret (wie Anm. 73) S. 44–46.

118) Siehe auch oben bei Anm. 73.

119) StA Freiburg, SMR 53 bis (1429/I) fol. 72<sup>r</sup> (Anh. II, Nr. 1d).

Grouserra von Erlach beizuwohnen<sup>120</sup>. Auch für diese Hinrichtung gibt es in den Seckelmeisterrechnungen der Stadt Freiburg – wie für alle anderen Hinrichtungen – eine Sonderrechnung<sup>121</sup>. Dagegen sind von der Untersuchung des Jahres 1429 keine Akten erhalten, es sei denn jenes eine Blatt mit der Aussage der dicken Surrera, welches in den Prozeßakten von 1430 überliefert ist<sup>122</sup>. Diese Aussage datiert jedoch vom 10. August 1429, während wir in der Stadtrechnung der zweiten Jahreshälfte keinerlei Hinweise auf eine Fortsetzung des Verfahrens der ersten Jahreshälfte finden.

So wissen wir letztlich nicht, worum es dabei gegangen ist, ob um Zauberei/Hexerei oder um Zugehörigkeit zur Sekte der Waldenser. Im Unterschied zum Prozeß von 1430, der doch weitgehend ein städtischer Prozeß war, scheint von demjenigen von 1429 vor allem das Land, das deutschsprachige Einzugsgebiet der Sense zwischen den Städten Freiburg und Bern, betroffen gewesen zu sein. Die hingerichteten Opfer stammten indessen nicht aus diesem Raum, sondern aus dem Wallis und aus der Herrschaft Erlach, die damals den Herren von Chalon gehörte<sup>123</sup>, so daß man sich fragen muß, woher die Stadt Freiburg das Recht nahm, eine Angehörige dieser Herrschaft hinzurichten. Daß man dies nicht wagte, wo bernische Herrschaftsinteressen tangiert waren, zeigt ganz deutlich der Fall der Löischerra/Lötzscherra aus der Gemeinen Herrschaft Grasburg. So muß man denn annehmen, daß auch 1429 Leute hingerichtet wurden, die keinen starken politischen und sozialen Rückhalt hatten, ähnlich wie 1430 Peter Sager von Rüeggisberg<sup>124</sup>.

Die Seckelmeisterrechnungen der Stadt Freiburg geben uns nicht nur Aufschluß über ein Inquisitionsverfahren, welches im Jahr 1429 stattgefunden hat und von welchem wir sonst gar nichts – oder fast nichts – wüßten, sondern liefern auch wertvolle Ergänzungen zu demjenigen von 1430, von welchem wir die Prozeßakten haben. In der Stadtrechnung für die erste Hälfte des Jahres 1430 finden wir unter den Einnahmen (*Recehues*) die Beträge, welche Johan (Johannes) Bertrant, ehe-

120) Ebenda, SMR 53 bis (1429/I), fol. 72<sup>v</sup> (Anh. II, Nr. 1d), siehe auch SMR 53 (1429/I), p. 20 (Anh. II, Nr. 1a).

121) Ebenda, SMR 53 bis (1429/I), fol. 74<sup>r</sup> (Anh. II, Nr. 1e): *Mission pour exccutar Janno Michels de Valeis et Anne Grouserra de Cerlie a ardeir a cause de voudesye.*

122) Siehe oben bei Anm. 5.

123) HBLS 3 (1926) S. 58.

124) Siehe oben bei Anm. 48–52.



mals Salzmeister, und Heinzli (Heinzillinus) George, ehemals Waagmeister, der Stadt für die Monate Januar, Februar, März und April schuldeten, als sie abgesetzt wurden<sup>125</sup>. Unter den „Allgemeinen Ausgaben“ (*Missions communaux*) finden wir die Löhne, welche Johan Bertrant, ehemals Salzmeister, und sein Sohn Rolet Bertrant, ehemals Gehilfe des Waagmeisters, bis zum Monat Mai bezogen, als sie abgesetzt wurden (*que il fust ostar furs de l'office*)<sup>126</sup>. Den Lohn von Heinzli George, ehemals Waagmeister, haben wir in der Rechnung der zweiten Jahreshälfte 1430, samt dem Datum der Absetzung, dem 14. Mai 1430: ... *pour son soloyre de x moys et dimye passey finist ou xiiij jour dou moys de may passey ou quel jour il fust gittar furs de l'office*<sup>127</sup>. Was war geschehen?

Wir wissen aus den Prozeßakten, daß Johan Bertrant am 2. Mai 1430 wegen Häresie zu Fasten und Spenden jeweils am Freitag während eines Jahres sowie zur Teilnahme als armer Sünder an drei Prozessionen verurteilt worden war<sup>128</sup>. Was aus den Prozeßakten nicht hervorgeht, ist, daß Bertrant offenbar zusätzlich von der Stadt mit Entzug seines Amtes als Salzmeister bestraft wurde, ebenso wie sein Sohn Rolet mit Entzug seines Amtes als Gehilfe des Waagmeisters, und der Waagmeister selbst, Heinzli George, mit Entzug dieses seines Amtes. Im Unterschied zu Johan Bertrant war Heinzli George jedoch am 14. Mai 1430, als er abgesetzt wurde, noch keineswegs verurteilt, sondern lediglich am 8. Mai 1430 von seiner Tante, Perrissona Bindo, denunziert worden<sup>129</sup>, und von Rolet Bertrant verlautet bis Ende Juni 1430 in den Prozeßakten überhaupt nichts. Demnach ist Heinzli George am 14. Mai 1430 auf reine Denunziation hin aus seinem städtischen Amt entfernt worden, und Rolet Bertrant lediglich als Sohn eines nachweislich häretischen Vaters und einer zumindest verdächtigen Mutter<sup>130</sup> – oder dann sind die Prozeßakten von 1430 entgegen unserer bisherigen Annahme nicht vollständig, fehlen zwischen der zweiten und der dritten Prozeßphase, zwischen dem 9. Mai und dem 20. Juni 1430, wichtige Stücke wie die Verhöre, Anklageartikel, Artikelverhöre und Urteilssprüche von

125) StA Freiburg, SMR 55 (1430/I), p. 4 (Anh. II, Nr. 3a).

126) Ebenda, SMR 55 (1430/I), p. 31 (Anh. II, Nr. 3e).

127) Ebenda, SMR 56 (1430/II), p. 50 (vorläufig Anh. II. Nr. 3a Anm.).

128) Siehe oben bei Anm. 46.

129) Siehe oben bei Anm. 56.

130) Alexia Bertrant hatte am 7. Mai 1430 abgeschworen, siehe oben bei Anm. 47.

Heinzli George und Rolet Bertrant! Dagegen und für die Vollständigkeit der Akten spricht die Tatsache, daß sie die Verhöre von Heinzli George und Rolet Bertrant dennoch enthalten, allerdings datiert vom 28. Juni 1430, als die beiden ihre städtischen Ämter längst verloren hatten und es ihnen gar nichts mehr nützte, ihre Unschuld zu beteuern<sup>131</sup>.

Des weiteren enthält die Seckelmeisterrechnung der ersten Jahreshälfte 1430 eine Sonderrechnung für Magister Bertrand Borgonyon, Bruder Heinrich von Palma und den Prior des Dominikanerkonvents von Chambéry, Gaudo Flamocheti<sup>132</sup>, welche der städtische Rat als geistliche Beisitzer des Gerichtes und zum Predigen durch seine Boten teilweise von weit her hatte holen lassen<sup>133</sup>. Magister Bertrand Borgonyon kam von Tarascon-sur-Rhône in Südfrankreich, der Franziskaner Heinrich von Palma aus dem Klarissenkloster in Vevey und der Dominikaner Gaudo Flamocheti eben von Chambéry. In dieser Sonderrechnung wurden aber auch die Kosten für den Gefängnisaufenthalt von Konrad Wasen, Willinus von Cristansberg, Anguilla Brechiller, Johan Bertrant, Georg Bindo und seiner Frau aufgeführt, ebenso wie für Material und Anfertigung der Kreuze aus gelbem Tuch<sup>134</sup>, mit welchen die überführten Häretiker Willinus von Cristansberg, Konrad Wasen und Perrissona Bindo bezeichnet wurden<sup>135</sup>. Am Ende der Seckelmeisterrechnung für die erste Jahreshälfte 1430 steht eine weitere Sonderrechnung für die Hinrichtung von Peter Sager<sup>136</sup>, welcher am 4. Mai 1430 zur Übergabe an den weltlichen Arm verurteilt worden war<sup>137</sup>. Dabei fällt auf, daß im Unterschied zu anderen, „gewöhnlichen“ Hinrichtungen die Wachen in der Stadt verstärkt waren<sup>138</sup>.

Mit der Seckelmeisterrechnung der zweiten Jahreshälfte 1430 kommen wir auf die Einnahmenseite des Prozesses von 1430, nämlich zu den Bußen. Auch hier erwarten uns wieder große Überraschungen. Zur Konfiskation ihrer Güter waren im Prozeß von 1430 „nur“ Margareta

131) Siehe oben bei Anm. 69.

132) StA Freiburg, SMR 55 (1430/I), p. 95–102 (Anh. II, Nr. 3g): *Mission pour les despens de meistre Bertrant, de frere Henry et dou priour de Chamberye, lesquels Messeigneurs havoent tramis querre pour certaines causes etc.*

133) Ebenda, SMR 55 (1430/I), *Mission à pied*, p. 15, 16 (Anh. II, Nr. 3c).

134) Ebenda, SMR 55 (1430/I), p. 97, 100, 101 (Anh. II, Nr. 3g).

135) Siehe oben bei Anm. 30, 58.

136) StA Freiburg, SMR 55 (1430/I), p. 105 (Anh. II, Nr. 3h): *Mission pour executer Peter Sager ou fu<sup>o</sup>z.*

137) Siehe oben bei Anm. 52.

138) Wie Anm. 136.

Studerra, Anguilla Perrotet, Peter Sager und Perrissona Bindo verurteilt worden<sup>139</sup>. Dazu scheint es jedoch – außer bei Richard von Maggenberg – nicht gekommen zu sein. Dagegen scheint die Stadt den überführten Waldensern Bußen auferlegt zu haben, und zwar in gewisser ausgleichender Gerechtigkeit sowohl den verurteilten als auch denjenigen, welche sich einer Verurteilung durch Abschwören entzogen hatten. Die Bußen waren möglicherweise in Relation zum Vermögen des oder der zu Bestrafenden angesetzt<sup>140</sup> und wurden manchmal erst nach mehreren Jahren oder über mehrere Jahre hinweg entrichtet.

Von den Verurteilten bezahlten Georg Bindo für sich und seine Frau 100 Pfund, was vielleicht nur eine Ratenzahlung darstellte<sup>141</sup>, Johan Bertrant insgesamt 45 Pfund<sup>142</sup>, Elsa Trogera 10 Pfund<sup>143</sup> und Margareta Studerra 100 Pfund<sup>144</sup>; es fehlen die Namen und Beträge der ebenfalls verurteilten Anguilla Perrotet und Greda Nükommen. Von den „Abschwörern“, zu denen auch die „Selbstanzeiger“ zu zählen sind, bezahlten Johan Meyer 20 Florin, Johan Bonvisin 20 Pfund, Peter Des Herren von Brünisried die große Summe von 400 Pfund<sup>145</sup> und der reiche Kaufmann Hanso Studer die noch größere von insgesamt 2000 Florin<sup>146</sup>; hier fehlen die Namen von Alexia Bertrant, Peter Bonvisin, Anguilla Brechiller, Anselm und Mermet Bonvisin sowie von Ulrich dou Jordil. Eine Buße von 100 Pfund mußte aber auch der Hufschmied Johannes George bezahlen<sup>147</sup>, der gar nie verhört, sondern lediglich ein einziges Mal von seiner Schwägerin Perrissona Bindo denunziert worden war<sup>148</sup>, ähnlich wie sein Sohn Heinzli George wahrscheinlich auf reine Denunziation hin sein Amt als städtischer Waagmeister verloren hatte<sup>149</sup>. In den Bereichen von Buße und Strafe scheint die Stadt Freiburg recht selbständig und unabhängig von der Inquisition vorgegangen zu sein.

139) Siehe oben bei Anm. 45, 52 und 58.

140) StA Freiburg, SMR 56 (1430/II), p. 151, 152 (Anh. II, Nr. 4d).

141) Ebenda, SMR 56 (1430/II), p. 17, 18 (Anh. II, Nr. 4a).

142) Ebenda, SMR 58 (1431/II), p. 12 (Anh. II, Nr. 6a); SMR 59 (1432/I), p. 7 (Anh. II, Nr. 7a); SMR 62 (1433/II), p. 15 (Anh. II, Nr. 10a).

143) Ebenda, SMR 65 bis (1435/I), fol. 5<sup>r</sup> (Anh. II, Nr. 11a).

144) Ebenda, SMR 68 (1436/II), p. 14 (Anh. II, Nr. 13a).

145) Wie Anm. 141.

146) StA Freiburg, SMR 58 (1431/II), p. 12 (Anh. II, Nr. 6a); SMR 60 (1432/II), p. 13 (Anh. II, Nr. 8a); SMR 65 bis (1435/I), fol. 7<sup>r</sup> (Anh. II, Nr. 11a); SMR 67 (1436/I) p. 11 (Anh. II, Nr. 12a). Zu Hanso Studer siehe oben bei Anm. 23 und 33.

147) StA Freiburg, SMR 62 (1433/II), p. 15 (Anh. II, Nr. 10a).

148) Siehe oben bei Anm. 55.

149) Siehe oben bei Anm. 129.

Die zweite Hälfte des Jahres 1430 brachte aber nicht nur die ersten Einnahmen, sondern auch weitere Ausgaben für den am 30. Juni zu Ende gegangenen Prozeß. Insbesondere war eine umfangreiche Sonderrechnung für Jean de Colannes, Vertreter des Bischofs von Lausanne, und für den Inquisitor Ulrich de Torrenté zu berappen<sup>150</sup>, die in einer gewissen Komplementarität zu derjenigen der ersten Jahreshälfte für die geistlichen Beisitzer steht<sup>151</sup>. Auch hier handelt es sich eigentlich um eine wahrscheinlich recht umfassende Sonderrechnung für praktisch alle im Zusammenhang mit dem Prozeß gemachten Ausgaben, so auch für das Beibringen von Zeugen und für das Brot, welches die am 3. April 1430 zu lebenslänglichem Kerker verurteilte Greda Nükommen vom 23. April – 9. Dezember 1430 im Gefängnis verzehrt hatte<sup>152</sup>. Vor allem aber muß uns interessieren, daß hier von einer „zweiten Inquisition“ (*la seconde inquisicion*) die Rede ist, zu welcher Jean de Colannes und der Inquisitor gekommen waren<sup>153</sup>. Demnach wäre die Phase vom 20.–30. Juni 1430, die wir bei der Untersuchung der Prozeßakten als dritte Prozeßphase bezeichnet und für die wir eigentlich keine Erklärung gefunden haben<sup>154</sup>, von den Zeitgenossen als eine Art zweiter Prozeß aufgefaßt worden, für welchen der Inquisitor und der Vertreter des Bischofs erneut geholt werden mußten<sup>155</sup>. Ein Hauptgrund für diese Wiederaufnahme des Verfahrens scheint tatsächlich, wie wir vermutet hatten, Konrad Wasen gewesen zu sein, der auf Befehl des Inquisitors „für gewisse Worte, die er gesagt hatte“ (*pour certaines paroles qu'il havoit dit*), einen Monat lang bei Wasser und Brot im Gefängnis festgehalten wurde<sup>156</sup>, bis er geistig und offenbar auch körperlich so gebrochen war, wie wir ihn in den Prozeßakten angetroffen haben<sup>157</sup>. In der Sonderrechnung der zweiten Jahreshälfte 1430 fällt aber auch der Name der Hwutschina (Oetzschina)<sup>158</sup>, deren merkwürdige Vorstel-

---

150) StA Freiburg, SMR 56 (1430/II), p. 149–154 (Anh. II, Nr. 4d): *Mission pour les despens de monsieur Johan deis Columpnas et de l'enquisitour deis voudeys et plusours chouses aultres ...*

151) Siehe oben bei Anm. 132–135.

152) StA Freiburg, SMR 56 (1430/II), p. 149, 153 (Anh. II, Nr. 4d).

153) Ebenda, SMR 56 (1430/II), p. 151 (Anh. II, Nr. 4d). Siehe auch SMR 56 (1430/II), *Mission pour schengar*, p. 31 (Anh. II, Nr. 4c).

154) Siehe oben bei Anm. 60–73.

155) StA Freiburg, SMR 56 (1430/II), *Mission à cheval*, p. 21 (Anh. II, Nr. 4b).

156) Ebenda, SMR 56 (1430/II), p. 151 (Anh. II, Nr. 4d).

157) Siehe oben bei Anm. 67.

158) Wie Anm. 156.

lungen von den waldensischen Wanderaposteln ja ebenfalls Gegenstand der dritten Prozeßphase oder eben des zweiten Prozesses waren<sup>159</sup>. In einer zweiten Sonderrechnung der zweiten Jahreshälfte 1430 ließen sich die städtischen Vertreter schließlich selbst für ihre Anwesenheit bei den Gerichtsverhandlungen entschädigen<sup>160</sup>.

Wie wir schon bei den Bußen gesehen haben, enthalten die Seckelmeisterrechnungen der Stadt Freiburg aber auch noch über das Jahr 1430 hinaus Informationen zum Waldenserprozeß von 1430 und seinen Folgen. Wir beschränken uns hier zum Schluß auf das Schicksal der zu lebenslänglichem Kerker verurteilten fünf Frauen, Elsa Trogera, Betzscha Wasen, Greda Nükommen, Margareta Studerra und Anguilla Perrotet. Diese wurden im Heinrichsturm gefangengehalten und vom Wächter des benachbarten Weihertors bewacht. Es ist möglich, daß man das Verdikt vom lebenslänglichen Gefängnis „beim Brot des Schmerzens und beim Wasser der Traurigkeit“ (*in pane doloris et aqua tristitie*)<sup>161</sup> nur auf Greda Nükommen angewandt hat, die, ehemalige Botin der waldensischen Apostel<sup>162</sup>, vielleicht als besonders verrückt galt. Für sie lieferte ein Bäcker Brot und wurde dafür alljährlich bezahlt: Ende 1430 für die Zeit vom 23. April – 9. Dezember 1430<sup>163</sup>, Ende 1431 für die Zeit vom 9. Dezember 1430 – 8. Dezember 1431<sup>164</sup> und Ende 1432 für die Zeit vom 8. Dezember 1431 – 31. Oktober 1432<sup>165</sup>. Der Wächter auf dem Weihertor erhielt für die Bewachung der Frauen im Heinrichsturm während je eines Jahres an Ostern 1431 und 1432 die Summe von 7 Pfund 10 Schilling, 3 Schilling die Woche<sup>166</sup>.

Obwohl zu lebenslänglichem Kerker verurteilt, wurden die Frauen gegen Ende des Jahres 1432 freigelassen. Der Wächter auf dem Weiherturm wurde noch für acht Monate (seit Ostern 1432) bezahlt, der

159) Wie Anm. 68.

160) StA Freiburg, SMR 56 (1430/II), p. 159–160 (Anh. II, Nr. 4e): *Mission pour Messeigneurs qui sont beuz a l'exament ave meistre Bertrant et monsieur l'enquisitour etc., pour cen que Messeigneurs conseil lx et ducent lour bont ordonna pour lour peyna.*

161) StA Freiburg, G. S. 26, Nr. 79, 94.

162) Siehe oben bei Anm. 3.

163) StA Freiburg, SMR 56 (1430/II), p. 153 (Anh. II, Nr. 4d), siehe auch oben bei Anm. 152.

164) StA Freiburg, SMR 58 (1431/II), p. 165 (Anh. II, Nr. 6c).

165) Ebenda, SMR 60 bis (1432/II), p. 147 (Anh. II, Nr. 8c).

166) Ebenda, SMR 57 (1431/I), p. 41 (Anh. II, Nr. 5a); SMR 59 (1432/I), p. 39 (Anh. II, Nr. 7b). Zum Heinrichsturm und zum Weihertor siehe KD Freiburg 1 (1964) S. 162–166, 167–169.

Bäcker noch bis Allerheiligen (1. November)<sup>167</sup>. Zur Befreiung der Frauen waren der Inquisitor und der Official von Lausanne ange-reist<sup>168</sup>. Zufällig befand sich auch der Stadtpfarrer, Wilhelm Studer, gerade in der Stadt; er war von Avignon gekommen<sup>169</sup>, um den Vertrag zu verlängern, der es ihm erlaubte, auch weiterhin nicht Residenz zu tun<sup>170</sup>, und bei der Befreiung seiner Schwester Margareta zuge-gen<sup>171</sup>. Wir wüßten gerne, welche Gefühle die beiden mit der gemein-samen waldensischen Kindheit bewegten, als sie sich unter der Tür zum Gefängnis, vielleicht nach langen Jahren zum ersten Mal, wieder begeg-neten, sie nach erlittener Strafe und er im Grund ein Leben lang auf der Flucht; aber darüber schweigen sich die Seckelmeisterrechnungen aus.

## II. Richard von Maggenberg

### 1. Richard von Maggenberg im Freiburger Waldenserprozeß von 1430

Am 3. Mai 1430 wurde im Rahmen des Freiburger Waldenserprozes-ses Bertha, die Frau des Richard von Maggenberg, als Zeugin befragt<sup>172</sup>. Bei der Befragung war ausnahmsweise ein Dolmetscher zugegen, der Geistliche Markus Pandolf, da der Inquisitor Ulrich de Torrenté Berthas Sprache nicht verstand (*eo quia non intelligebat linguam dicte Berthe*). Wir können daraus schließen, daß Bertha deutsch gespro-chen hat, während beim Freiburger Prozeß sonst wahrscheinlich Fran-zösisch gesprochen (und lateinisch geschrieben) wurde<sup>173</sup>. Dies war bedingt durch die Sprachkenntnisse der Richter und geistlichen Beisitz-er des Inquisitionsgerichts, welche mehrheitlich aus der nachmaligen Westschweiz stammten; die Freiburger hätten vielleicht zum Teil auch deutsch Rede und Antwort stehen können<sup>174</sup>. Der Dolmetscher Mar-

167) StA Freiburg, SMR 60 bis (1432/II), p. 154 (Anh. II, Nr. 8c).

168) Ebenda, SMR 60 bis (1432/II), p. 150 (Anh. II, Nr. 8c), siehe auch ebenda, *Mission pour schengar*, p. 130 (Anh. II, Nr. 8b).

169) Ebenda, SMR 60 bis (1433/II), *Mission pour schengar*, p. 126. Zu Wilhelm Studer siehe oben bei Anm. 22.

170) RD 5 (1877) S. 13–15 Nr. 534 (13. 10. 1432).

171) StA Freiburg, SMR 60 bis (1432/II), p. 150 (Anh. II, Nr. 8c).

172) Ebenda, G. S. 26, Nr. 34.

173) Siehe oben bei Anm. 5.

174) U t z T r e m p (wie Anm. 20) S. 12.

kus Pandolf war Seelsorger in Tafers gewesen<sup>175</sup>, einer Landgemeinde östlich der Stadt Freiburg, zu welcher vielleicht auch Bertha von Maggenberg gehörte<sup>176</sup>. Der protokollierende Notar, Bernard Chaucy, kannte die Aussage der Bertha nur in der Nacherzählung Pandolfs (*ad relationem dicti interpretis*). Der Text ist so durch eine Transformationsstufe mehr hindurchgegangen und wirkt denn auch stilisierter als die übrigen Verhöre.

Schon die erste Frage scheint uns merkwürdig allgemein gefaßt, vielleicht aus intimer Kenntnis des Dolmetschers und Seelsorgers eher als des Inquisitors: „wie es ihr ergangen sei und wie sie mit ihrem Mann gelebt habe, seit sie mit ihm war“ (*qualiter sibi erat et quomodo se rexerat cum dicto viro, postquam fuerat cum ipso*). Fast ebenso merkwürdig ist die Antwort: „daß er (oder: sie) an einem Dienstag gekommen sein und sie mit ihrem Mann verheiratet wurde“ (*quod quodam die Martis venit et desponsata fuit dicto eius viro*). „Als sie am unmittelbar darauffolgenden Sonntag zur Pfarrmesse gehen wollte, sagte ihr Mann Richard zu ihr: ‚Es ist nicht unser Brauch noch der meines Hauses, daß wir jeden Sonntag zur Pfarrmesse gehen.‘ Sie schwieg und wollte an einem der darauffolgenden Sonntage wieder zur Kirche gehen, wie sie es mit ihrem ersten Mann gewohnt war. Da sagte ihr Mann: ‚Es ist nicht nötig, daß du gehst, du kannst hier im Haus zu Gott beten.‘ Und so schob sie (oder: zögerte er) es bis zum vierten Sonntag hinaus, an welchem sie frühmorgens alles Notwendige im Haus vorbereitete – wie es diese Bauern zu tun pflegen – und darauf in ihre Pfarrkirche ging. Als sie zurückkehrte, war ihr Mann unzufrieden und sagte zu ihr: ‚Ich will nicht, daß du weiterhin so zur Kirche gehst, du sollst mir hier in meinem Haus dienen.‘ Sie antwortete: ‚Wie können wir dann wissen, wann Feiertage sind, und die anderen Mandate und Gebote der Kirche kennen?‘ Darauf entgegnete Richard: ‚Ich kann es dir selber sagen, denn ich kenne die Feste und Vigilien der Apostel gut.‘“

Anscheinend nahm Bertha nicht Anstoß daran, daß sie offenbar mit Richard von Maggenberg verheiratet wurde, ohne ihn vorher zu kennen, wahrscheinlich auch nicht, daß er als Hausherr über sie gebot, wohl aber litt sie darunter, daß er ihr für seine Verbote keine Erklärungen gab. Sie erzählt die Geschichte ihrer Verheiratung nicht, weil sie

175) Apollinaire D e l l i o n , Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg 11 (1901) S. 193.

176) Siehe dazu unten bei und in Anm. 207.

damit Mitleid erregen wollte, sondern gewissermaßen als Zeitraster: am Dienstag fand die Hochzeit statt, und am darauffolgenden Sonntag verbot er ihr, in die Messe zu gehen. Befremdlich ist höchstens – aber vielleicht auch nur für uns –, wie rasch man nach der Verheiratung zur Tagesordnung übergang. Dabei ist nicht unwesentlich, daß Bertha schon einmal verheiratet gewesen war, nicht unbedingt weil sie von ihrem ersten Mann etwas anderes als Befehle gewohnt gewesen wäre – davon sagt sie nichts –, sondern weil sie mit ihm jeden Sonntag zur Kirche gegangen war.

Im Unterschied zu Berthas erstem Mann scheint, nach ihrer weiteren Aussage, Richard von Maggenberg nicht nur nicht zur Messe gegangen zu sein, sondern auch die von der Kirche vorgeschriebenen Feiertage, mit Ausnahme der Apostelfeste, nicht geheiligt zu haben. An den anderen arbeiteten er und seine Familie unterschiedslos (*indistincte*), und als Bertha an einem Festtag nicht arbeitete, stellte Richard sie zur Rede. Auf ihre Antwort, daß sie nicht arbeite, weil ein Feiertag sei, entgegnete er: „Wenn du nicht arbeitest, bekommst du auch nichts zu essen; denn wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“ (2. Thess. 3, 10), und zwang sie damit zum Arbeiten. Weiter scheint er die von ihm geschuldeten Jahrzeitzinsen im allgemeinen nicht bezahlt und der Kirche nur an den vier Fronfasten und dann nur kleine Beiträge gespendet zu haben, mit der Begründung, daß man besser den Armen gebe als den Kirchenmännern, die schon reich genug seien (*nichil for dandum ipsis viris ecclesiasticis nisi dumtaxat ea, que eis debentur, quia nimis sunt divites*).

Richard von Maggenberg hielt sich also nicht an die kirchliche (und staatliche!) Feiertagsregelung, er zitierte aus der Bibel und vertrat den Standpunkt, daß die Kirche arm sein sollte, alles Indizien, welche in einem Waldenserprozeß gegen ihn sprechen mußten. Die nächste an seine Frau gerichtete Frage war denn auch, ob sie jemals in ihrem Haus jemanden „von der schändlichen Sekte der Waldenser“ (*de secta perfida istorum Waldensium*) gesehen habe, eine Frage, welche sie verneinte, sei es weil sie wirklich nichts wußte oder weil sie Richard nicht schaden wollte. Dagegen wußte sie, daß Richards Bruder und Greda Nükommen (welche dem Gericht als „Botin der Apostel“ bekannt und welche bereits verurteilt war<sup>177</sup>) sich manchmal außerhalb des Hauses in den Feldern getroffen hätten (*simul congregabantur extra domum in campis*)!

---

177) Siehe oben bei Anm. 3 und 29.



Als Bertha aber wissen wollte, was sie dort machten, wurde sie von ihrem Mann heftig zurechtgewiesen. Nur einmal erbarmte sich ihre Schwiegermutter und antwortete auf ihre Frage, warum Richard verlange, daß an den Feiertagen gearbeitet werde: weil Gott außer dem Sonntag keine Festtage eingesetzt habe.

Richard selber scheint die Auffassung vertreten zu haben, daß es sich zu Hause besser und ungestörter beten lasse als in der Kirche, und daß er sich mit solchen und anderen guten Werken ein ewiges Gut im Paradies (*unum perpetuum allodium in paradiso*) erwerben wolle. Als Bertha ihn aber darum bat, ihm bei diesen guten Werken beistehen zu dürfen (*quo me associates in dictis bonis operibus*), wies er sie zurück. Wir verstehen diese Bitte der Bertha als dringenden Wunsch, ein bißchen am Innenleben ihres Mannes teilhaben zu dürfen, und insofern als schüchternen Ausdruck von Liebe zu einem Mann, den sie bestimmt nicht aus Liebe geheiratet hatte und der sie offensichtlich nicht liebte, sondern immer wieder zurückstieß. Es ist diese Stelle, welche uns bestimmt, die Aussage der Bertha ernst zu nehmen und für echt zu halten. Wenn ihre Ignoranz nur vorgetäuscht gewesen wäre, dann hätte sie nicht eingestehen dürfen, daß sie ihren Mann gewissermaßen um „Mittäterschaft“ gebeten hatte. Auch hat man nicht den Eindruck, daß sie sich der Inquisition öffnete, um sich an dem Mann zu rächen, der ihre Liebe verschmäht hatte, sondern vielmehr, weil sie selber nicht verstand, aus Hilf- und Ratlosigkeit, wie man sich vielleicht gegenüber einem Beichtvater öffnete, und der Dolmetscher könnte ja ihr Beichtvater gewesen sein ...

Wenn uns Bertha von Maggenberg einsam und verlassen vorkommt, so sicher auch, weil die Freiburger Waldenser sonst recht häufig paarweise auftraten: Johannes und Alexia Bertrant, Perrissona und Georg Bindo, Willinus von Cristansberg und Anguilla von Fülistorf, Anguilla und Jaquetus Perrotet sowie Konrad und Betzscha Wasen. Eine Ausnahme bildeten Johannodus und Agnelleta Pavilliard, wo er die Tatsache, daß sie verdächtig war, auszunützen versuchte, um sie loszuwerden<sup>178</sup>. Bei den einigermaßen gleichgesinnten Paaren waren nie beide Ehepartner gleich aktiv, bei den Bertrants und den Wasens

---

178) Siehe oben bei Anm. 70. Peter Segl hat dies „Scheidung auf südfranzösische Art“ genannt, siehe Peter Segl, Die religiöse Frauenbewegung in Südfrankreich im 12. und 13. Jahrhundert zwischen Häresie und Orthodoxie, in: Religiöse Frauenbewegung und mystische Frömmigkeit im Mittelalter, hg. von Peter Dinzelbacher und Dieter R. Bauer (1988) S. 99–126, 113.

waren die Männer, bei den Bindos und den Perrotets die Frauen der aktivere Teil, aber sie waren doch Komplizen und versuchten sich teilweise auch zu schützen, so Johannes Bertrant seine Frau<sup>179</sup> und Anguilla Perrotet ihren Mann<sup>180</sup>. Richard von Maggenberg aber verweigerte seiner Frau selbst die Komplizenschaft, er gab ihr, die keine Gelegenheit hatte, ihn vor der Ehe kennenzulernen, auch später keine Gelegenheit dazu. Anders als Johannodus Pavilliard machte Bertha von Maggenberg jedoch keinen Gebrauch von der verlockenden Möglichkeit, ihren Mann anzuschwärzen und sich so an ihm zu rächen; man hat den Eindruck, daß sie nicht mehr sagte, als sie wußte und selber nicht verstand. Es mag sein, daß das Inquisitionstribunal begriffen hat, in welchen seelischen Nöten Bertha steckte; jedenfalls wurde sie im Unterschied zu anderen Zeugen kein zweites Mal befragt und erscheint in den Prozeßakten nicht mehr.

Das Verhör der Bertha von Maggenberg fand, wie gesagt, am 3. Mai 1430 statt, einen Tag vor der Verurteilung und Hinrichtung Peter Sagers<sup>181</sup>. Wir befinden uns also in der zweiten Phase des Prozesses, welche vom 23. April – 9. Mai 1430 dauerte. Richard von Maggenberg war jedoch bereits ganz am Anfang der ersten Prozeßphase denunziert worden, in jenem folgenschweren Verhör der Anguilla Brechiller vom 23. März 1430<sup>182</sup>. Darin hatte Anguilla Brechiller ausgesagt, daß Richard von Maggenberg vor etwa fünf Jahren an einer Zusammenkunft der Waldenser im Vorratskeller (*in citurno*) des Hauses der Elsa Trogerra am Stalden in Freiburg teilgenommen habe, zusammen mit der Hausherrin, ihrer Tochter Betzscha und deren Mann Konrad Wasen sowie der Brechiller selbst<sup>183</sup>. Damit ist der Kreis abgesteckt, von welchem die Inquisitoren glaubten, daß Richard von Maggenberg dazugehörte, und der deshalb im Verlauf des Prozesses immer wieder bedrängt wurde.

Insbesondere scheint die Inquisitoren ein Detail beunruhigt zu haben, welches die Schwägerin der Anguilla Brechiller, Anguilla von Fülisort, am 28. März 1430 in ihrem Artikelverhör beigebracht hatte<sup>184</sup>. Sie hatte nämlich ausgesagt, daß sie in jenem Haus der Trogerra Richard

---

179) Siehe oben bei Anm. 42.

180) Siehe oben bei Anm. 39.

181) Siehe oben bei Anm. 52, 136–138.

182) Siehe oben bei Anm. 3.

183) StA Freiburg, G. S. 26, Nr. 67 (23. 3. 1429/1430).

184) Ebenda, Nr. 84.

von Maggenberg gesehen habe. Dieser habe einen Butterkuchen mitgebracht, den sie alle zusammen mit einem Apostel der Sekte in der Laube jenes Hauses gegessen hätten (*quod ... vidit in eadem domo a la Trogerra Richardum de Mackenberg, qui apportavit unum cunyonum butiri, quem in societate simul comederunt in lobio dicte domus, ubi cum eisdem erat quidam de apostolis dicte secte*). Dieser Butterkuchen scheint die Phantasie der Inquisitoren mächtig angeregt zu haben, vielleicht weil sie darin das *corpus delicti* einer religiösen Zeremonie oder gar einer Orgie sahen, wie sie den Waldensern seit dem 14. Jahrhundert nachgeredet wurden<sup>185</sup>. Möglicherweise vermuteten sie in Richard von Maggenberg, der den Kuchen mitgebracht hatte, einen der Waldenserapostel, welche sonst im Prozeß durchgehend blasse Randgestalten bleiben, wahrscheinlich weil sie von weit her kamen und selbst ihren Anhängern ihre Namen nicht preisgaben. Wenn Richard von Maggenberg nicht verheiratet gewesen wäre, könnte man in ihm einen einheimischen Sektenapostel vermuten, was das fast krankhafte Interesse der Inquisitoren für ihn erklären würde.

Nach den Aussagen der Anguilla Brechiller und der Anguilla von Fülistorf kam Richard von Maggenberg in der ersten Prozeßphase, welche vom 23. März – 5. April 1430 dauerte, nie mehr zur Sprache. In der zweiten Prozeßphase (23. April – 9. Mai 1430) wurde am 29. April 1430 erneut Anguilla Brechiller einvernommen, deren eigener Fall am 3. April 1430 abgeschlossen worden war<sup>186</sup>. Das Verhör drehte sich einzig und allein um jene Zusammenkunft im Haus der Trogerra, zu welcher Richard von Maggenberg den Butterkuchen mitgebracht hatte. Laut der Aussage der Brechiller hätte sie vor zwölf bis vierzehn Jahren im Vorratskeller (*in citurno*) des Hauses der Trogerra stattgefunden<sup>187</sup>. Da das erste Verhör von Peter Sager bevorstand<sup>188</sup>, wurde Anguilla Brechiller am 29. April auch nach ihm gefragt, indessen vergeblich. Umgekehrt wurde Sager in diesem seinem ersten Verhör am 30. April 1430 gefragt, ob er einmal gesehen habe oder wisse, daß Johannes Bertrant und Richard von Maggenberg zur Sekte der Waldenser gehörten oder gehört hätten, ebenfalls ohne Erfolg<sup>189</sup>. Hier

---

185) Norman C o h n , Europe's Inner Demons. An enquiry inspired by the great witch-hunt (1975), insbes. S. 32–42.

186) Siehe oben bei Anm. 31.

187) StA Freiburg, G. S. 26, Nr. 33 (29. 4. 1430).

188) Siehe oben bei Anm. 49.

189) StA Freiburg, G. S. 26, Nr. 46.

bestanden also keine Verbindungen, und so versuchte man es denn, zu Ende der zweiten Prozeßphase, mit Bertha von Maggenberg, aber auch hier ohne den entscheidenden Durchbruch zu erzielen, den man von Richards Frau immerhin hätte erwarten können.

Vom 20.–30. Juni 1430 kam es bekanntlich zu einer dritten Prozeßphase oder vielmehr zu einem zweiten Prozeß, der wahrscheinlich durch Konrad Wasens als zuwenig demütig taxiertes Verhalten nach seiner Verurteilung ausgelöst worden war<sup>190</sup>. Damit war das Scheinwerferlicht wieder auf ein Mitglied jenes Kreises gerichtet, zu dem, wie man vermutete, auch Richard von Maggenberg gehörte; Anlaß genug, um einen letzten Versuch zu unternehmen, der Sache auf den Grund zu gehen. Wie ernst es der Inquisition damit war, zeigt sich darin, daß sie die Folter anwandte oder zumindest mit ihrer Anwendung drohte, zunächst bei Elsa Trogera, dann auch bei deren Tochter Betzscha Wasen und schließlich bei Konrad Wasen selbst. Die Verhöre handelten ausschließlich von der mutmaßlichen Ausschweifung mit dem Butterkuchen. Elsa Trogera berichtete<sup>191</sup>, wie sie zusammen mit Anguilla Brechiller, Konrad Wasen, seiner Frau Betzscha und Richard von Maggenberg sowie zwei Aposteln der Waldenser, einem alten und einem jungen, über ein paar Stufen in den Keller (*per quosdam gradus in cellario*) hinuntergestiegen sei. Sie wußte aber nicht, was die Apostel zu Richard von Maggenberg gesagt und ob sie überhaupt mit ihm gesprochen hätten, zumindest nicht, was er gesagt hatte, da sie kam und ging, um sie zu bedienen, und nicht darauf achtete, was die Apostel taten oder sagten. Aus dem gleichen Grund wollte sie auch nicht bei ihnen gesessen sein, als sie den Butterkuchen aßen. Für das Kuchenessen hatte sie eine ganz banale Erklärung: es war eben Vesperzeit (*bora vespertina*).

In dieser Zeitangabe stimmte sie mit ihrer Tochter Betzscha überein, die ebenfalls nicht genau wußte, was sie im Keller gemacht hätten, weil sie ebenfalls bediente und die Küche besorgte<sup>192</sup>. Sie wurde nicht mehr auf den Butterkuchen angesprochen, ebensowenig wie ihr Mann Konrad Wasen, der als Grund für die Anwesenheit Richards von Maggenberg im Haus seiner Schwiegermutter angab, daß dieser einen hier liegenden Verwundeten besucht habe (*quod bene eum vidit in dicta domo visitantem quendam ibidem vulneratum*). Dagegen kann er sich

190) Siehe oben bei Anm. 153–157.

191) StA Freiburg, G. S. 26, Nr. 60 (27. 6. 1430), siehe auch Nr. 61 (27. 6. 1430).

192) Ebenda, Nr. 62 (27. 6. 1430).

mit dem besten Willen nicht erinnern, ihn jemals mit den Aposteln gesehen zu haben, auch wenn er es noch so gerne sagen würde, selbst – und daran können wir Konrad Wasens Verzweiflung ermessen – von seinem eigenen Vater<sup>193</sup>.

Den einzigen, welchen wir bisher nicht zu Gesicht bekommen haben, ist Richard von Maggenberg selbst. Ähnlich wie der Stadtpfarrer von Freiburg, Wilhelm Studer<sup>194</sup>, gehörte er zu den großen Abwesenden dieses Prozesses, von denen ständig die Rede war, ohne daß sie je selber erschienen. Welche Bedeutung man ihm beimaß, geht daraus hervor, daß in den Prozeßakten alle ihn betreffenden Stücke und Stellen – und nur diese! – angestrichen und angekreuzt sowie mit den Bemerkungen *Attendere* und *Nota* versehen worden sind<sup>195</sup>. Eine Erklärung dafür können wir mittelbar den Seckelmeisterrechnungen der Stadt Freiburg entnehmen. Bevor wir aber darauf eingehen, müssen wir noch die Rolle untersuchen, welche – auch wieder eine Sonderrolle – Richard von Maggenberg im früheren Freiburger Waldenserprozeß von 1399 zugekommen ist.

## 2. Richard von Maggenberg im Freiburger Waldenserprozeß von 1399

Wie wir gesehen haben, war der Freiburger Waldenserprozeß von 1399 ein von Bern „importierter“ Prozeß, der vielleicht deshalb zu keinem Ergebnis außer einem kollektiven Freispruch geführt hat. Von Bern übernommen waren sowohl die Anklageartikel als auch die Angeklagtenliste. Nachdem das seinerseits aus Lausanne „importierte“ Inquisitionsgericht sich die Herkunft von Angeklagtenliste und Anklageartikel hatte beglaubigen lassen<sup>196</sup>, begann es mit den Vernehmungen. Dazu wurden die Angeklagten, im allgemeinen in der Reihenfolge, in welcher sie auf der Liste figurierten, in vier Gruppen aufgeteilt und gruppenweise vorgeladen, zunächst sechs, dann zwölf, dann 27 (26) und am Schluß wieder zwölf<sup>197</sup>. Das ergibt die Zahl von 57, während in der ursprünglichen Liste nur 54 aufgeführt waren<sup>198</sup>! Was war ge-

193) Ebenda, Nr. 107 (29. 6. 1430).

194) Siehe oben bei Anm. 22 und 169–171.

195) StA Freiburg, G. S. 26, Nr. 33 (29. 4. 1430), Nr. 34 (3. 5. 1430), Nr. 61–63 (27. 6. 1430), Nr. 67 (23. 3. 1429/1430), Nr. 84 (28. 3. 1430), Nr. 107 (29. 6. 1430).

196) Siehe oben bei Anm. 79–83.

197) RD 5 (1853) S. 153, 164, 165, 166 Nr. 337 (1399).

198) RD 5 (1853) S. 147 f.

schehen? Bei näherem Hinsehen erkennen wir, daß am Ende der dritten Vorladung die Namen von drei Personen eingefügt worden sind, welche angeblich „ebenfalls durch diejenigen von Bern der besagten Häresie bezichtigt worden“ seien (*etiam per dictos de Berno de dicta haeresi delatis*)<sup>199</sup>. Es sei uns erlaubt, an dieser Aussage zu zweifeln und dagegen die Vermutung zu stellen, daß wir hier den einzigen Moment in dem ganzen Verfahren von 1399 haben, in welchem die Stadt Freiburg selber aktiv geworden ist. Bei den zusätzlich angeklagten Personen handelte es sich um Elsina, die Witwe des Berschinus von Umbertsschweni, sowie um dessen zwei Söhne Richard und Jaquillinus; Richard von Umbertsschweni ist aber niemand anders als Richard von Maggenberg.

Bevor wir aufzeigen, wie es zu diesem Namenswechsel gekommen ist, wollen wir noch rasch verfolgen, wie es Richard und seiner Familie im Prozeß von 1399 weiter ergangen ist. Richard selber erscheint überhaupt nicht mehr, auch nicht bei den als krank oder – wie die Gebrüder Studer – als abwesend Entschuldigten<sup>200</sup>. Dagegen werden seine Mutter Elsina und sein Bruder Jaquillinus bei der Purgation und beim Schlußurteil zumindest erwähnt<sup>201</sup>, wenn sie auch wahrscheinlich nicht persönlich anwesend waren. Anstelle von Richard erscheint nun aber an beiden Stellen neben Jaquillinus ein weiterer Sohn des verstorbenen Berschinus von Umbertsschweni namens Clewinus, der nie vorgeladen worden ist. Im gleichen Fall ist auch ein Yaninus Cu<sup>o</sup>nis<sup>202</sup>, der ebenfalls ein Sohn des Berschinus von Umbertsschweni gewesen sein könnte<sup>203</sup>. Wir haben also eine Reihe von vier Brüdern: Richard, Yaninus, Jaquillinus und Clewinus von Umbertsschweni, die zusammen mit ihrer Mutter Elsina (Berthas Schwiegermutter?) auf irgendeine Weise nachträglich in den Prozeß von 1399 einbezogen worden sind, Richard und Jaquillinus auf der Stufe der Vorladungen, Clewinus (anstelle von Richard?) und Yaninus auf der Stufe der Purgation. Von ihnen hat sich Richard als einziger – schon damals! – gar nicht auf das Verfahren eingelassen und ist deshalb auch nicht freigesprochen worden.

199) RD 5 (1853) S. 165.

200) RD 5 (1853) S. 166 f., 167 f.

201) RD 5 (1853) S. 172, 174.

202) Der Name Yaninus Cu<sup>o</sup>nis ist im Druck in RD 5 (1853) S. 172, 174, nicht erkennbar, wir greifen dafür auf das Original in StA Freiburg, G. S. 391, zurück.

203) Siehe unten bei Anm. 204 und nach Anm. 205.

Am 11. August 1408 kaufte Richard von Umbertsschweni, Sohn des verstorbenen Berschinus Ku⁰nys(!) von Umbertsschweni, von der Stadt Freiburg zum Preis von 240 Pfund die Burg Maggenberg sowie die umliegenden Güter, welche er zusammen mit seinen Brüdern Clewinus und Yaninus von der Stadt bereits zu Lehen hatte<sup>204</sup>. Gleichzeitig wurde er, wohl als Ausbürger, in das Bürgerrecht der Stadt Freiburg aufgenommen<sup>205</sup>. Laut der Kaufurkunde hieß Richards Familie also ursprünglich Ku⁰nys (Cu⁰nis), wurde aber zunehmend nach ihrem Herkunftsort Umbertsschweni genannt, je mehr sie in den Bannkreis der Stadt Freiburg geriet. Die Benennung nach Maggenberg scheint sich nach dem Kauf der Burg Maggenberg 1408 erst allmählich eingebürgert zu haben<sup>206</sup>, allerdings nur mehr für Richard und seine Nachkommenschaft.

Bei der Burg Maggenberg handelte es sich entweder um Klein Maggenberg bei Tifers oder, wahrscheinlicher, um Ober Maggenberg (Gemeinde Alterswil) unweit von Umbertsschweni, seit dem 12. Jahrhundert Sitz der Herren von Maggenberg, welche mehrere bedeutende Schultheißen der Stadt Freiburg gestellt hatten. Das Geschlecht starb in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aus und die Burg wurde im Sempacherkrieg 1387 zumindest teilweise zerstört<sup>207</sup>. Entscheidend ist, daß Richard von Maggenberg im Unterschied zu den meisten Waldensern, welche wir bisher kennengelernt haben, ein Mann vom Land war, ein Bauer aus dem Einzugsgebiet der Sense, wo, wie wir gesehen haben, in der ersten Hälfte des Jahres 1429 bereits eine Verfolgung stattgefunden hatte<sup>208</sup>. Richards Waldensertum, wie seine Frau Bertha es schildert<sup>209</sup>, könnte denn auch dasjenige eines aufstrebenden Bauern

---

204) StA Freiburg, Urkunden Spital I/399. Die Kenntnis der Urkunden Spital I/399–401 verdanken wir Herrn Hubert Foerster, Adjunkt des Staatsarchivs Freiburg.

205) *Le Premier livre des bourgeois de Fribourg (1341–1416)*, publ. par Yves Bonfils et Bernard de Vevey (Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg 16, 1941) S. 100.

206) StA Freiburg, SMR 12 (1408/II), p. 2; SMR 14 (1409/II), p. 4; SMR 55 (1430/I) p. 96 (Anh. II, Nr. 3g), usw.

207) Albert Büchi, *Die Ritter von Maggenberg*, Freiburger Geschichtsblätter 15 (1908) S. 70–133, insbes. S. 70–76 (über die Lage der Burg Maggenberg). Klein Maggenberg würde uns insofern besser ins Konzept passen, als Bertha von Maggenberg dann tatsächlich ein Beichtkind des Pfarrers von Tifers gewesen sein könnte, siehe oben bei Anm. 176.

208) Siehe oben bei Anm. 99–124.

209) Siehe oben bei Anm. 172 ff.

gewesen sein: möglichst wenig arbeitsfreie Tage für Familie und Gesinde und möglichst wenig Geld für die Kirche. Bertha hatte – willentlich oder unwillentlich – Richard gerade mit jener Spielart der Häresie belastet, welche für die katholische Hierarchie die unangenehmste war. Es handelte sich um ein sehr unspirituelles, pragmatisches Waldensertum, bei dem im Unterschied zum städtischen für Frauen tatsächlich wenig Platz blieb. Von daher erscheint uns auch immer wahrscheinlicher, daß der Butterkuchen, den Richard von Maggenberg ins Haus der Elsa Trogera mitgebracht hatte, tatsächlich zu nichts anderem als zum Essen bestimmt gewesen war<sup>210</sup>. Der aufstrebende Bauer muß aber auch der Führungsschicht der Stadt Freiburg unheimlich geworden oder zu nahe getreten sein, sonst hätte sie nicht seinen Namen in das Verfahren von 1399 eingeschmuggelt und ihn nach demjenigen von 1430 jahrelang erbarmungslos verfolgt, bis sie den Besitz Maggenberg wieder hatte<sup>211</sup>.

### 3. Richard von Maggenberg in den Seckelmeisterrechnungen der Stadt Freiburg (1429–1439)

In den Seckelmeisterrechnungen der Stadt Freiburg begegnen wir Richard von Maggenberg zum ersten Mal im Zusammenhang mit dem Inquisitionsverfahren von 1430, nicht schon im Zusammenhang mit demjenigen des vorangehenden Jahres, wie man sich immerhin auch vorstellen könnte<sup>212</sup>. Wir begegnen ihm in der Sonderrechnung für die geistlichen Beisitzer des Inquisitionsgerichts, die, wie wir gesehen haben, eigentlich eine Sonderrechnung für alle im Umkreis des Prozesses von 1430 in der ersten Hälfte des Jahres 1430 getätigten Ausgaben ist<sup>213</sup>. Hier finden wir eine Summe von 15 Schilling für den Großweibel und zwei weitere Weibel, welche Richard von Maggenberg nach Maggenberg holen gingen (*quant lour fuyront querre Richard de Mackemberg oudit luef de Mackemberg*). Dazu brauchten sie einen Tag und mußten drei Pferde gemietet werden, von denen jedes 2 Schilling kostete<sup>214</sup>.

Im Gefängnis in Freiburg ist Richard von Maggenberg uns – und der Inquisition! – näher als sonst irgend einmal während seiner langen

210) Siehe oben bei Anm. 184–193.

211) Siehe unten bei Anm. 278.

212) Siehe oben bei Anm. 208.

213) Siehe oben bei Anm. 132–135.

214) StA Freiburg, SMR 55 (1430/I), p. 96–97 (Anh. II, Nr. 3g).



Geschichte, welche wir hier aus verschiedenen Quellen zusammenzusetzen und zusammenzureimen versuchen. Dabei ist eine Hauptschwierigkeit die Chronologie, denn die Seckelmeisterrechnungen bringen zwar viele auch ereignisgeschichtliche Einzelheiten, aber nicht unbedingt in der zeitlichen Abfolge des Geschehens, sondern in der Reihenfolge der Bezahlung der damit verbundenen Kosten. So gelingt es uns trotz der festen Anhaltspunkte, die wir in den Akten des Prozesses von 1430 haben, nur höchst selten, ein in den Seckelmeisterrechnungen überliefertes Ereignis innerhalb einer Jahreshälfte zeitlich wirklich festzumachen.

Nur kurze Zeit nach der Gefangennahme Richards von Maggenberg (bzw. nur eine Seite weiter hinten in der Seckelmeisterrechnung!) wurde, durch einen Boten, auch der Geistliche Mark Pandolf geholt<sup>215</sup>, den wir als Dolmetscher (und Beichtvater?) der Bertha von Maggenberg kennengelernt haben<sup>216</sup>. Er erhielt für seine Bemühungen 1 Florin<sup>217</sup>. Darunter sind nicht unbedingt schon seine Dolmetscherdienste zu verstehen, denn Bertha taucht erst in einer Sonderrechnung der zweiten Jahreshälfte 1430 auf<sup>218</sup>. Vielmehr begleitete Pandolf in der ersten Jahreshälfte eine Delegation, bestehend aus dem Inquisitor Ulrich de Torrenté, Bruder Wilhelm von Vufflens, Jakob von Englisberg als Vertreter des städtischen Rates und zwei Weibeln, nach Maggenberg<sup>219</sup>. Es war eher ungewöhnlich, daß der Inquisitor sich selber aufs Land begab, und so können wir denn annehmen, daß man in der Burg Maggenberg ein Zentrum der Ketzerei vermutete, vielleicht infolge der Denunziationen durch Anguilla Brechiller und Anguilla von Fülistorf am 23. und 28. März 1430, bei welchen (am 28. März) auch die berühmte Geschichte vom Butterkuchen zum Vorschein gekommen war<sup>220</sup>.

Der Ausflug nach Maggenberg könnte also am Ende der ersten Prozeßphase (23. März – 5. April 1430) stattgefunden haben, oder dann zu Beginn oder im Verlauf der zweiten (23. April – 9. Mai 1430), als am 29. April 1430 Anguilla Brechiller noch einmal und ausschließlich über Richard von Maggenberg befragt wurde<sup>221</sup>. Das erneute und dringende

---

215) Ebenda, p. 98.

216) Siehe oben bei Anm. 173–176.

217) StA Freiburg, SMR 55 (1430/I), p. 100 (Anh. II, Nr. 3g).

218) Siehe unten bei Anm. 227.

219) StA Freiburg, SMR 55 (1430/I), p. 101 (Anh. II, Nr. 3g).

220) Siehe oben bei Anm. 182–185.

221) Siehe oben bei Anm. 187.

Verhör könnte aber auch durch die Tatsache ausgelöst worden sein, daß Richard von Maggenberg (zwischen dem 5. und 23. April?) aus dem Gefängnis entkommen war (*pour lo fait de allar appres Richart de Mackemberg qui est sallir de prison*)<sup>222</sup>. Diese Schreckensnachricht findet sich fast zu Beginn der Sonderrechnung über die Kosten des Waldenserprozesses aus der zweiten Hälfte des Jahres 1430. Wenn darin auch von der „zweiten Inquisition“ die Rede ist<sup>223</sup>, so beschränkt sich die Rechnung doch offensichtlich nicht auf die durch die dritte Prozeßphase (vom 20.–30. Juni 1430) verursachten Kosten. Das aber heißt wohl, daß Richard von Maggenberg nicht erst zwischen der zweiten und dritten Prozeßphase (zwischen dem 9. Mai und dem 20. Juni) aus dem Gefängnis entkommen ist.

Richards Verfolgung wurde zunächst nur durch einen Weibel zu Pferd und nur während eines Tages im Einzugsgebiet der Sense aufgenommen<sup>224</sup>. Ein anderer Weibel wurde nach Maggenberg geschickt, um Richards Bruder (welchen?)<sup>225</sup> zu holen. Inzwischen muß in Freiburg die Exkommunikation über Richard von Maggenberg verhängt worden sein, denn der Pfarrer von Wünnewil wurde unter zweien Malen nach Guggisberg, Tifers und Wahlern geschickt, um die Exkommunikation anzuschlagen (*pour executar les excommengemens de Richart de Mackemberg*)<sup>226</sup>. Demnach wäre Richard von Maggenberg vielleicht bereits exkommuniziert gewesen, als man, in der Seckelmeisterrechnung drei Seiten weiter hinten, wiederum durch einen Weibel seine Frau Bertha holen ließ<sup>227</sup>.

Bertha von Maggenberg ist wohl die einzige, welche sowohl in den Seckelmeisterrechnungen als auch in den Prozeßakten nur einmal erscheint. In den Prozeßakten ist ihr Auftritt datiert, und zwar auf den 3. Mai 1430, also in die zweite Prozeßphase<sup>228</sup>. Dieses Datum läßt sich zwar als *terminus ante quem* verwenden, aber nur gerade für den fraglichen Eintrag in den Seckelmeisterrechnungen, nicht aber für alle vorangehenden Einträge, von denen sich einige unzweifelhaft bereits auf die dritte Prozeßphase oder eben den „zweiten Prozeß“ beziehen. Im

222) StA Freiburg, SMR 56 (1430/II), p. 149 (Anh. II, Nr. 4d).

223) Siehe oben bei Anm. 150–153.

224) StA Freiburg, SMR 56 (1430/II), p. 149, 150 (Anh. II, Nr. 4d).

225) Siehe oben bei Anm. 177 und 201–203.

226) StA Freiburg, SMR 56 (1430/II), p. 150 (Anh. II, Nr. 4d).

227) Ebenda, p. 153.

228) Siehe oben bei Anm. 172–181.

Verlauf dieses zweiten Verfahrens hat das Gericht sich bekanntlich noch einmal ganz auf Richard von Maggenberg konzentriert und dazu Elsa Trogera, ihre Tochter Betzscha und deren Mann Konrad Wasen am 27. und 29. Juni 1430 auf oder im Angesicht der Folter befragt, ohne daß dabei – so schien uns – etwas wesentlich Neues herausgekommen wäre<sup>229</sup>.

Trotzdem muß die Stadt vorher oder nachher – wahrscheinlich eher nachher – eine geradezu militärisch anmutende Expedition nach Maggenberg unternommen haben, wo man Richard offenbar (trotz Exkommunikation) immer noch vermutete. Johan Bugniet und die Venner des Au- und Neustadtquartiers erhielten den Befehl, mit 23 Mann des Nachts nach Maggenberg und Erlenberg zu gehen, um Richard gefangenzunehmen. Die Aktion scheint fehlgeschlagen zu sein, und Richard scheint die Flucht ergriffen zu haben, denn man schickte den Bürgermeister Jakob von Englisberg zu Pferd mit zwei Knechten hinter ihm her: nach Burgdorf, Zofingen, Schaffhausen und Konstanz, wo sich seine Spuren wahrscheinlich verloren<sup>230</sup>.

In der Seckelmeisterrechnung der ersten Hälfte des Jahres 1431 ist von Richard von Maggenberg nicht die Rede; er scheint also wirklich entkommen, dadurch aber auch heimatlos geworden zu sein. Was aus Bertha geworden ist, wissen wir noch weniger. Der Stadt Freiburg blieb nichts anderes übrig, als sich an Richards Gütern schadlos zu halten, die in der zweiten Jahreshälfte 1431 inventarisiert – und das heißt wohl auch: konfisziert – wurden<sup>231</sup>. Damit könnte Richard von Maggenberg der einzige der 1430 in Freiburg verurteilten Häretiker und Häretikerinnen gewesen sein, der tatsächlich mit der Konfiskation seiner Güter bestraft wurde<sup>232</sup>. Diese wurden in der zweiten Jahreshälfte 1432 für 120 Pfund an das städtische Spital verkauft<sup>233</sup>.

In der gleichen Rechnungsperiode wurden, wie wir gesehen haben, die zu lebenslänglichem Kerker verurteilten Frauen freigelassen<sup>234</sup>. Damit hätte – abgesehen von den noch ausstehenden Bußen, welche tropfenweise eingingen<sup>235</sup> – der Prozeß von 1430 eigentlich abge-

---

229) Siehe oben bei Anm. 191–193.

230) StA Freiburg, SMR 56 (1430/II), p. 153–154 (Anh. II, Nr. 4d).

231) Ebenda, SMR 58 (1431/II), p. 25 (Anh. II, Nr. 6b).

232) Siehe oben bei Anm. 139.

233) StA Freiburg, SMR 60 (1432/II), p. 7 (Anh. II, Nr. 8a). Zum städtischen Spital siehe Jeanne Niquille, *L'Hôpital de Notre-Dame à Fribourg* (1921).

234) Siehe oben bei Anm. 167–171.

235) Siehe oben bei Anm. 141–149.

schlossen sein können. Der Strom der diesbezüglichen Informationen in den Seckelmeisterrechnungen versiegt allmählich. Wir haben auch keine Sonderrechnungen mehr, sondern müssen uns unsere Informationen aus den einzelnen Sparten der Seckelmeisterrechnungen (*Recehues*, *Missions à cheval*, *Missions à pied*, *Missions pour schengar* und *Missions communaux*) zusammensuchen<sup>236</sup>, was den Vorteil hat, daß die Einnahmen und Ausgaben gleicher Art (z. B. Bußen oder diplomatische Aktivitäten) beieinanderstehen, aber die chronologische Zuordnung noch erschwert. Dies ändert sich auch nicht, als der Strom der Informationen – wegen Richard von Maggenberg – plötzlich wieder anschwillt; der Seckelmeister hat für ihn kein Sonderkonto mehr eröffnet.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1436, gerade als der Eingang der letzten Buße für die 1430 entdeckte Häresie in die Stadtkasse registriert wurde<sup>237</sup>, traf in Freiburg die Nachricht ein, daß Richard von Maggenberg die Stadt vor das Hofgericht in Rottweil zitiert habe<sup>238</sup>. Dieses Lebenszeichen des seit 1430 verschollenen Sohnes war umso wertvoller, als er sich damit eindeutig ins Unrecht setzte. Die Stadt Freiburg besaß nämlich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein kaiserliches Privileg, wonach sie als österreichische Landstadt bei einer Buße von 50 Mark Gold nicht vor ein fremdes Gericht, insbesondere nicht vor das Hofgericht in Rottweil gezogen werden dürfe<sup>239</sup>. Die Nachricht schlug denn auch wie eine Bombe ein und löste eine fieberhafte diplomatische Tätigkeit aus. Der Bürgermeister Johan Bugniet unternahm mit zwei Knechten und insgesamt sechs Pferden eine Reise nach Rottweil, die elf Tage dauerte. Anschließend ritt er zusammen mit dem Stadtschreiber Bernard Chaucy nach Lausanne, um sich mit dem Inquisitor Ulrich de Torrenté zu treffen<sup>240</sup>. Nach Lausanne wurde, von Genf her, auch der Sekretär des Inquisitors beordert, Jean Piaget, der 1430 zusammen mit Bernard Chaucy die Prozeßakten geführt hatte<sup>241</sup>. Ausgerüstet mit mehreren Urkunden ritten der Schultheiß, Ritter Wilhelm Velga, der

236) Siehe oben bei Anm. 98.

237) StA Freiburg, SMR 68 (1436/II), *Recehues*, p. 14 (Anh. II, Nr. 13a).

238) Ebenda, SMR 68 (1436/II), *Mission à cheval*, p. 25, 26 (Anh. II, Nr. 13b).

239) Joseph B e n z, Die Gerichtsverfassung von Freiburg i. Ue., von der Mitte des 13. bis Ende des 15. Jahrhunderts, Freiburger Geschichtsblätter 4 (1897) S. 1–53, 10f. Zum Hofgericht von Rottweil siehe Handwörterbuch der Rechtsgeschichte 2 (1978) Sp. 208 f.

240) StA Freiburg, SMR 68 (1436/II), *Mission à cheval*, p. 25, 26–27 (Anh. II, Nr. 13b).

241) Siehe oben nach Anm. 73.

Bürgermeister Johan Bugniet und der Stadtschreiber Bernard Chaucy darauf für 15 bzw. 10 Tage mit insgesamt sieben Knechten und achtzehn Pferden nach Basel<sup>242</sup>, wo seit fünf Jahren das Konzil tagte<sup>243</sup>.

In Basel scheint sich aber auch Richard von Maggenberg aufgehalten zu haben, denn in der ersten Jahreshälfte 1437 machte sich erneut eine Delegation bestehend aus dem Schultheißen und dem Bürgermeister dorthin auf, mit dem erklärten Ziel, Richard festnehmen zu lassen (*pour le faire a detenir*). Die Aktion, an welcher auch Weibel von Basel beteiligt waren, gelang, und der Schultheiß machte sich nach Lausanne auf, um den Bischof und den Inquisitor zu bitten, das Verfahren gegen Richard von Maggenberg wieder aufzunehmen<sup>244</sup>. Dies scheint die Bedingung gewesen zu sein, unter welcher der Kardinal Louis Aleman, Erzbischof von Arles und ab 1438 Präsident des Konzils von Basel<sup>245</sup>, persönlich der Festnahme Richards von Maggenberg zugestimmt hatte. Die Wiederaufnahme des Verfahrens zögerte sich jedoch hinaus, und der Stadtschreiber Bernard Chaucy mußte – immer noch in der ersten Jahreshälfte 1437 – erneut nach Basel reisen, um dem Kardinal von Arles zu erklären, warum der Bischof von Lausanne und der Inquisitor den Prozeß gegen Richard von Maggenberg nicht innerhalb der gesteckten Frist durchgeführt hätten (*pour faire l'escuse enver monsieur le cardinal d'Arles de cen que monsieur de Lausanne et l'enquisitour didant le terme de la monition non havoent produyt le proces contre ledit Richart*). Bei dieser Gelegenheit wurde ihm durch Johann, den Sohn Richards von Maggenberg, der sich jetzt offenbar auch in Basel befand, eine weitere Zitation ausgehändigt, welche er bei einem westfälischen Femegericht gegen die Stadt Freiburg erwirkt hatte (*Et adonc le warnung brieff de Westvallen fust delivrez oudit Berhard [Chance] per loz fil doudit Richart*)<sup>246</sup>. Richard selbst saß im Gefängnis des Konzils, und die Stadt Freiburg mußte für seinen Unterhalt und seine Bewachung aufkommen<sup>247</sup>.

242) StA Freiburg, SMR 68 (1436/II), *Mission à cheval*, p. 27–28 (Anh. II, Nr. 13b).

243) Zum Konzil von Basel siehe jetzt Johannes Helmrath, Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme (Kölner historische Abhandlungen 32, 1987).

244) StA Freiburg, SMR 69 (1437/I), *Mission à cheval*, p. 20–21 (Anh. II, Nr. 14a).

245) LexMa 1 (1980) Sp. 349.

246) StA Freiburg, SMR 69 (1437/I), *Mission à cheval*, p. 23 (Anh. II, Nr. 14a). Zu den westfälischen Femegerichten siehe LexMa 4 (1989) Sp. 346–349.

247) StA Freiburg, SMR 69 (1437/I), *Mission à cheval*, p. 24 (Anh. II, Nr. 14a), siehe auch ebenda, SMR 70 bis (1437/II), *Mission communal*, fol. 18<sup>r</sup> (Anh. II, Nr. 15d).

Der Stadtschreiber Bernard Chaucy brachte die Hiobsbotschaft von der zweiten Zitation nach Freiburg und wurde mit ihr umgehend nach Lausanne weitergeschickt. Von hier wurde ein Brief des Bischofs an den Kardinal von Arles übermittelt. Zurück in Freiburg, mußte Chaucy sogleich wieder in den Sattel und zusammen mit dem Bürgermeister Johan Bugniet wiederum nach Basel reiten<sup>248</sup>. In der Folge flogen die Gesandtschaften zwischen Basel, Freiburg und Lausanne nur so hin und her: der Bürgermeister Johan Bugniet nach Lausanne und zusammen mit dem Schultheißen Wilhelm Velga nach Basel, der Stadtschreiber Bernard Chaucy nach Lausanne, wahrscheinlich um dort das Verfahren gegen Richard von Maggenberg zu beschleunigen, und der Bürgermeister hinterher<sup>249</sup>, der Gerichtsschreiber Augustin Vogt nach Basel, um zu erfahren, wie es um den Fall Richard bestellt sei (*pour savoir en quel estat le fait de Richart estoit*), der Schultheiß nach Bern<sup>250</sup>, der Bürgermeister zwei weitere Male und der Gerichtsschreiber ein weiteres Mal nach Basel, und der Stadtschreiber schließlich einmal mehr nach Lausanne<sup>251</sup>. Ebenso wurden in der ersten Jahreshälfte 1437 von Boten unzählige Briefe hin und her befördert<sup>252</sup>.

Inzwischen fand in Freiburg im Auftrag von Kardinal Louis Aleman eine Untersuchung (*les proces et inquestes*) gegen Richard von Maggenberg statt<sup>253</sup>, von der keine Akten überliefert sind. Sie dauerte dreizehn Tage und wurde durchgeführt durch den Generalvikar der Diözese Lausanne, Antoine de Prez<sup>254</sup>, und einen persönlichen Beauftragten des Bischofs, Meister Johan de Barbasia, Magister der Freien Künste und Lizenziat beider Rechte. Den beiden fremden Geistlichen standen drei einheimische zur Seite: der Stadtpfarrer Wilhelm Studer, der uns als Dolmetscher der Bertha von Maggenberg bekannte Mark Pandolf, der Pfarrer von Villaz-St-Pierre, Johan Niger, sowie der Kaplan Nickli Auberset<sup>255</sup>. Von ihnen war Wilhelm Studer ebenfalls mit einem speziellen Auftrag des Kardinals Louis Aleman von Basel gekommen<sup>256</sup>,

248) Ebenda, SMR 69 (1437/I), *Mission à cheval*, p. 24–25 (Anh. II, Nr. 14a).

249) Ebenda, p. 26–28.

250) Ebenda, p. 29.

251) Ebenda, p. 31, 32–33.

252) StA Freiburg, SMR 69 (1437/I), *Mission à pied*, p. 35, 36 (Anh. II, Nr. 14b).

253) Ebenda, SMR 69 (1437/I), *Mission communal*, p. 58, 59 (Anh. II, Nr. 14d).

254) HS I/4 (1988) S. 232 f.

255) StA Freiburg, SMR 70 bis (1437/II), *Mission communal*, fol. 19<sup>r</sup> (Anh. II, Nr. 15d).

256) Ebenda, fol. 18<sup>v</sup>, siehe auch ebenda, *Mission à cheval*, fol. 1<sup>v</sup> (Anh. II, Nr. 15b).

wo er seit dem 1. Juni 1436 dem Konzil inkorporiert war<sup>257</sup>. Als Zeugen wurden neben Bauern von Schwarzenburg Konrad Wasen und seine Frau Betzscha verhört. Sie mußten von Solothurn geholt werden<sup>258</sup>, doch wird nicht klar, ob sie sich nur vorübergehend dort aufhielten oder ob sie Freiburg nach der Freilassung von Betzscha Ende 1432 für immer verlassen hatten. Zu ihrem Kreis, der sich im Haus von Betzschas Mutter, Elsa Trogera, am Stalden in Freiburg versammelt hatte, sollte auch Richard von Maggenberg gehört haben, eine Insider-Information, welche die bischöflichen Untersuchungsrichter des Jahres 1437 eigentlich nur den Prozeßakten von 1430 entnommen haben können<sup>259</sup>.

Mit Johann, dem Sohn Richards von Maggenberg, welcher die Stadt Freiburg vor ein westfälisches Femegericht hatte zitieren lassen, scheint es in der zweiten Hälfte des Jahres 1437 zu einem gütlichen Vergleich gekommen zu sein. Dieser wurde vom Rat der Stadt Basel vermittelt, so daß der Freiburger Schultheiß Wilhelm Velga und der Bürgermeister Johan Bugniet einmal (oder sogar zweimal) mehr nach Basel reisen mußten<sup>260</sup>. Inzwischen ritt der Stadtschreiber Bernard Chaucy mehrmals nach Lausanne<sup>261</sup>, unter anderem um den Bischof zu bitten, den Generalvikar einmal mehr nach Basel zu schicken, um den Fall Richard zu Ende zu bringen (*pour mettre a conclusion le fait de Richart*). Um den Generalvikar nach Basel zu befördern, mußte ein Freiburger Pferd nach Lausanne gebracht werden<sup>262</sup>. Außerdem ging es in diesen Verhandlungen um freies Geleit für Richard von Maggenberg (*saulconduit de Richart*), welches der Bischof von Lausanne und der Rat von Freiburg ihm schließlich zugestanden; der Gerichtsschreiber Augustin Vogt brachte das diesbezügliche Dokument nach Basel<sup>263</sup>.

Dort war es vor dem 8. September 1437 zu einem Abschluß des Prozesses gegen Richard von Maggenberg gekommen, denn der Generalvikar verlangte, daß Bruder Wilhelm von Vufflens nach Freiburg

---

257) Die Protokolle des Concils von 1436. Aus dem Manuale des Notars Bruneti und einer zweiten Pariser Handschrift, hg. von Johannes H a l l e r, Concilium Basiliense 4 (1903) S. 158.

258) StA Freiburg, SMR 70 bis (1437/II), *Mission à cheval*, fol. 2<sup>r</sup> (Anh. II, Nr. 15b).

259) Siehe oben bei Anm. 182–193.

260) StA Freiburg, SMR 70 bis (1437/II), *Mission à cheval*, fol. 1<sup>r</sup>, 2<sup>r</sup>.

261) Ebenda, fol. 1<sup>v</sup>, 2<sup>v</sup>–3<sup>r</sup>, 3<sup>r</sup>.

262) Ebenda, fol. 3<sup>r</sup>.

263) Ebenda, fol. 3<sup>r</sup>, 4<sup>r</sup>, 5<sup>r</sup>.

komme und das Urteil gegen Richard von Maggenberg an Mariä Geburt (8. September) in der Predigt verkünde (*que il venist denuncie en son sermon lo jour de feste nativitey nostre damme la sentence contre Richart obtenue*)<sup>264</sup>. Der Dominikaner Wilhelm von Vufflens – nicht zu verwechseln mit dem Franziskaner gleichen Namens, der dem Inquisitionsgericht von 1399 angehört hatte<sup>265</sup> – war für die Freiburger kein Unbekannter, hatte er doch während des Prozesses von 1430, zu welchem er als Vertreter des Inquisitors Ulrich de Torrenté gekommen war, wiederholt in Freiburg gepredigt<sup>266</sup>. Zur Verkündigung des Urteils waren sowohl der Schultheiß Wilhelm Velga und der Bürgermeister Johan Bugniet von Freiburg als auch der Generalvikar Antoine de Prez und der bischöfliche Sonderbeauftragte Johan de Barbasia von Lausanne nach Basel gereist<sup>267</sup>. Im Anschluß an ihre Ausgaben werden in den Seckelmeisterrechnungen die Geschenke aufgeführt, welche die hochkarätige Delegation noch in Basel gemacht hatte, an erster Stelle 13 Florin für den Glaubensprokurator oder Inquisitor des Konzils, Michiel Bauduens<sup>268</sup>. Der Generalvikar und der bischöfliche Sonderbeauftragte wurden nach der Rückkehr von Freiburg aus reich beschenkt<sup>269</sup>. In diesem Zusammenhang ist auch wieder die Rede vom freien Geleit für Richard von Maggenberg<sup>270</sup>, doch wissen wir nicht, ob er davon Gebrauch gemacht und wohin er sich gewendet hat.

Damit sind wir aber – einmal mehr – noch nicht am Ende unserer Geschichte angelangt, denn in der zweiten Hälfte des Jahres 1438 wurde plötzlich Johann, der Sohn Richards von Maggenberg (und der Bertha?), festgenommen<sup>271</sup>. Als Grund dafür wurde angegeben, daß er die Stadt vor ein westfälisches Gericht hatte zitieren lassen und ihr dadurch große Ausgaben verursacht hatte. Wir entnehmen ihn nicht

---

264) StA Freiburg, SMR 70 bis (1437/II), *Mission à cheval*, fol. 3<sup>r</sup> (Anh. II, Nr. 15b), siehe auch ebenda, *Mission pour schengar*, fol. 9<sup>v</sup> (Anh. II, Nr. 15c), und *Mission communal*, fol. 20<sup>v</sup> (Anh. II, Nr. 15d).

265) Siehe oben bei Anm. 80.

266) StA Freiburg, G. S. 26, passim.

267) Ebenda, SMR 70 bis (1437/II), *Mission communal*, fol. 18<sup>r</sup> (Anh. II, Nr. 15d).

268) Zu Michiel Bauduens siehe auch ebenda, SMR 69 (1437/I), *Mission à cheval* p. 20, 24, 27 (Anh. II, Nr. 14a), und *Mission communal*, p. 59 (Anh. II, Nr. 14d).

269) Ebenda, SMR 70 bis (1437/II), *Mission communal*, fol. 20<sup>v</sup>–21<sup>r</sup> (Anh. II, Nr. 15d).

270) Ebenda, fol. 21<sup>r</sup>, 23<sup>v</sup>, 24<sup>r</sup>.

271) StA Freiburg, SMR 72 (1438/II), *Mission communal*, p. 67 (Anh. II, Nr. 17b).



den Seckelmeisterrechnungen, sondern der Urkunde über die Urfehde, welche Johann von Maggenberg, hier Hänsli von Umbertsschweni genannt, am 7. September 1438 auf dem Friedhof der Pfarrkirche St. Niklaus in Freiburg leisten mußte<sup>272</sup>. Demnach war dieser Punkt nicht in dem Vergleich inbegriffen gewesen, welchen der Rat der Stadt Basel vor etwa einem Jahr zwischen den beiden Parteien vermittelt hatte, oder dann hatte die Stadt Freiburg die erste Gelegenheit ergriffen, um diesen Vergleich zu brechen.

Hänsli von Umbertsschweni mußte aber nicht nur bereuen und seine Herren um Verzeihung bitten, sondern auch den dritten Teil seiner Eigengüter in der Dorfmark von Maggenberg dem Spital der Stadt Freiburg abtreten und von ihm zu Lehen nehmen<sup>273</sup>. Dies bedeutete wohl eine Rückkehr zum Zustand vor dem Kauf von Burg und Besitzungen von Maggenberg durch seinen Vater im Jahr 1408<sup>274</sup>. Wenn wir bedenken, daß die Stadt die Güter Richards von Maggenberg 1431 konfisziert und 1432 an das städtische Spital verkauft hatte<sup>275</sup>, dann war diese Abtretung eines Drittels seines Besitzes für Hänsli von Umbertsschweni vielleicht sogar noch eine günstige Lösung. Weiter mußte er der Stadt das Wiederkaufsrecht für die Burg Maggenberg bestätigen, welches ihr bereits sein Vater 1408 gewährt hatte. Und schließlich mußte er alle Schriftstücke betreffend die Zitation nach Westfalen oder den „Prozeß“, welchen er gegen sie angestrengt hatte, herausgeben (*beruszegeben alle die brief, es syen die egenanten warnungsbrief oder proces, so ich von der sache obgenant wegen, die ich gegen inen understanden hat, han mag*), ebenso wie die Urkunde über den Verkauf von Maggenberg<sup>276</sup>. Was in dem zitierten Urfehdebrieft nicht steht, sondern wiederum in den Seckelmeisterrechnungen, ist, daß die Stadt Freiburg Hänsli von Umbertsschweni oder von Maggenberg eine Buße von 100 Florin auferlegt hatte<sup>277</sup>, so daß ihm im Sommer 1439 gar nichts ande-

---

272) Ebenda, Urkunden Spital I/400 (7. 9. 1438).

273) Wie Anm. 272.

274) Siehe oben bei Anm. 204.

275) Siehe oben bei Anm. 231–233.

276) Wie Anm. 272.

277) StA Freiburg, SMR 74b (1439/II), *Recehues*, p. 9 (Anh. II, Nr. 19a), siehe auch ebenda, SMR 73 (1439/I), *Recehues*, p. 11 (Anh. II, Nr. 18a), und *Mission communal*, p. 39 (Anh. II, Nr. 18b). Die Buße von 100 Florin entspricht vielleicht der Buße von 50 Mark Gold, welche auf die Zitation vor ein fremdes Gericht stand, siehe oben bei Anm. 239.

res übrigblieb, als dem freiburgischen Spital die Burg Maggenberg und alle seine Güter für 390 Pfund zu verkaufen<sup>278</sup>.

Und Richard von Maggenberg, der Ende 1438 freies Geleit erhalten sollte? Er muß vor dem 7. September 1438 gestorben sein, denn der Urfehdebrief seines Sohnes beginnt mit den Worten: *Ich Hensli von Umbrechtzswendi, gesessen ze Mackenberg, sun wilont Richartz von Umbrechtzswendi, den man nampt von Mackenberg nach bi der Sensen in der herschaft ze Friburg in Oechtland, ...*<sup>279</sup>. Albert Büchi hat Richards Tod mit einer Stelle im Klagerodel der Freiburger Bauern gegen die Übergriffe der städtischen Zinsherren vom Jahr 1449 in Zusammenhang gebracht und daraus geschlossen, „daß Schultheiß und Räte von Freiburg mit Hilfe Peters von Tentlingen den Richard von Maggenberg im Gefängnis getötet und seine Güter eingezogen hätten *ôn recht und über das sy kein schuld uff in bringen mochten*“<sup>280</sup>. Bei näherem Hinsehen stellt sich aber heraus, daß es sich dabei unzweifelhaft um einen anderen Richard mit dem Familiennamen Lüdis und einer Witwe namens Margareta handelt<sup>281</sup>, so daß wir Richard von Maggenberg nicht einmal den Märtyrertod als Ketzer und Rebell gegen die Stadt Freiburg zugestehen können.

Bevor wir jedoch schließen, müssen wir noch rasch auf die Marginalien zurückkommen, mit welchen in den Prozeßakten von 1430 alle Richard von Maggenberg betreffenden Stücke und Stellen bezeichnet sind<sup>282</sup>. Es scheint uns immer wahrscheinlicher, daß diese nicht schon 1430, sondern erst im weiteren Verlauf der Dinge angebracht worden sind, vielleicht im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Richard von Maggenberg, nachdem dieser die Stadt Freiburg vor das Hofgericht in Rottweil zitiert hatte. Wir haben gesehen, daß damals, in der zweiten Jahreshälfte 1436, der Bürgermeister Johan Bugniet und der Stadtschreiber Bernard Chaucy in Lausanne den Inqui-

278) StA Freiburg, Urkunden Spital I/401 (9. 7. 1439).

279) Wie Anm. 272.

280) Büchi (wie Anm. 207) S. 115.

281) R. Thommen. Ein Beitrag zur Geschichte von Freiburg [Edition der im Wiener Hof- und Staatsarchiv befindlichen Beschwerdeschriften der Bauern], Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg 5 (1893) S. 407–468, 431: *Item Margreta, wilent Richart Lüdis husfrow, und ir kind mit andern irn fründen clagen ab dem schultheissen und rat und iungher Peiro von Tentlingen, daz sy den benannten Richarten gevangen und in in der vangknüss getödt hand und darnach als sin guet genommen haben ôñ recht und über daz sy kein schuld uff in bringen mochten.*

282) Siehe oben bei Anm. 195.

sitor Ulrich de Torrenté trafen und dazu von Genf auch den Sekretär des Inquisitors kommen ließen, Jean Piaget, der seinerzeit zusammen mit Bernard Chaucy die Prozeßakten geführt hatte<sup>283</sup>. Man könnte sich nun vorstellen, daß damals Piaget und Chaucy zusammen die Richard von Maggenberg betreffenden Stücke und Passagen in den Prozeßakten gewissermaßen identifiziert hätten, um zu sehen, was man ihm eigentlich vorzuwerfen hatte. Es ist auch nicht auszuschließen, daß damals erst die Prozeßakten mit den zwei Inhaltsverzeichnissen versehen worden sind, die am Anfang des ersten und des zweiten Aktenheftes stehen und die uns von der Hand Piagets zu stammen scheinen<sup>284</sup>. Die Herren Notare hätten demnach selber das Bedürfnis empfunden, etwas Ordnung in die „Un-Ordnung“ zu bringen, die sie selber angerichtet hatten und die uns wohl noch lange beschäftigen wird.

---

283) Siehe oben bei Anm. 240–241.

284) StA Freiburg, G. S. 26, Nr. 2 und 108.